

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M., Reakk.)**

**„Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M., Erstakk.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung des Studiengangs** : 27. September 2012, **durch**: ACQUIN, **bis**: 30. September 2017

**Vertragsschluss am**: 17. August 2017

**Eingang der Selbstdokumentation**: 1. Februar 2017

**Datum der Vor-Ort-Begehung**: 12./13. Juni 2017

**Fachausschuss**: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN**: Clemens Bockmann

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission**: 26. September 2017, 26. März 2018

**Zusammensetzung der Gutachtergruppe**:

- **Prof. Dr. Matthias Becker**, Fachbereich für Rechtspflege, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
- **Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert**, Professur für Rechtspflege, Schwerpunkt Familienrecht, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
- **Prof. Dr. Christian Heinze**, Institut für Rechtsinformatik, Juristische Fakultät, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- **Prof. Dr. Daniel Herbe**, Professur für Rechtliche Grundlagen und Perspektiven der Sozialen Arbeit, Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
- **Lars Mückner**, Betreuungs- und Familienrichter, Amtsgericht Duisburg
- **Tanja Popp, LL.B.**, Jurastudentin (Staatsexamen), Ruprecht Karls-Universität Heidelberg

**Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe** sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

**Als Prüfungsgrundlage dienen** die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Kurzinformationen zum Studiengang .....	5
2.1	Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft .....	5
2.2	Immobilien- und Vollstreckungsrecht .....	5
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	6
<b>III</b>	<b>Darstellung und Bewertung .....</b>	<b>7</b>
1	Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät/des Fachbereichs .....	7
1.1	Gesamtstrategie der Hochschule .....	7
1.2	Ziele des Fachbereichs Rechtspflege .....	8
2	Ziele und Konzept im Studiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft .....	10
2.1	Qualifikationsziele.....	10
2.2	Zugangsvoraussetzungen.....	15
2.3	Studiengangsaufbau .....	16
2.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	18
2.5	Lernkontext .....	19
2.6	Weiterentwicklung des Studiengangs und Fazit.....	20
3	Ziele und Konzept im Studiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht.....	22
3.1	Qualifikationsziele.....	22
3.2	Zugangsvoraussetzungen.....	24
3.3	Studiengangsaufbau .....	26
3.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	27
3.5	Lernkontext .....	28
3.6	Fazit.....	28
4	Implementierung .....	29
4.1	Ressourcen .....	29
4.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	32
4.3	Prüfungssystem.....	34
4.4	Transparenz und Dokumentation .....	36
4.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	38
4.6	Fazit.....	38
5	Qualitätsmanagement.....	40
5.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung .....	40
5.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung .....	42
5.3	Fazit.....	43
6	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013 .....	43
7	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	45
<b>IV</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN .....</b>	<b>46</b>

## II Ausgangslage

### 1 **Kurzportrait der Hochschule**

Die „Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ (HWR) ging am 1. April 2009 aus dem Zusammenschluss der „Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ und der „Fachhochschule für Wirtschaft Berlin“ hervor und bietet in den fünf Fachbereiche „Wirtschaftswissenschaften“, „Duales Studium Wirtschaft und Technik“, „Allgemeine Verwaltung“, „Rechtspflege“ und „Polizei und Sicherheitsmanagement“ Studienmöglichkeiten auf den Gebieten Betriebs- und Volkswirtschaft, Verwaltungs-, Ingenieur- und Rechtswissenschaften sowie im Sicherheitsbereich. Das „Institute of Management Berlin“ (IMB) ist eines von drei Zentralinstituten, die den Fachbereichen gleichgestellt sind. Neben dem IMB – wo die Weiterbildungsmaster angeboten werden – sind dies das „Fernstudieninstitut“ und das „Institut für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa“. Zusätzlich unterhält die HWR zehn Forschungseinrichtungen als An-Institute.

Die HWR bietet an den beiden Standorten Schöneberg und Lichtenberg 24 Bachelor-Studiengänge, 22 Master-Studiengänge, ein MBA-Programm mit acht Studienschwerpunkten, vier Fernstudiengänge und drei Zertifikatsprogramme an. Die HWR ist mit diesen 54 Studiengängen in den Studienbereichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik und Ingenieurwissenschaften auf Bachelor-, Master- und MBA-Niveau vertreten. Sie unterhält Kooperationen zu ca. 800 Unternehmen und 140 Hochschulen im In- und Ausland.

Mit ca. 200 Professoren, ca. 800 Lehrbeauftragten und weiteren ca. 300 Mitarbeitern sowie ca. 10.000 Studierenden, bzw. ca. 2.300 Absolventen jährlich ist die HWR die drittgrößte Fachhochschule Berlins und eine der größten Fachhochschulen der Bundesrepublik. Gemessen an der Zahl der jährlichen Graduierungen gehört sie zu den größten akademischen Ausbildungsstätten für den Managementnachwuchs in Deutschland.

## **2 Kurzinformationen zum Studiengang**

### **2.1 Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft**

Der Masterstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M.) – im Folgenden „Studiengang BVP“ genannt – wurde zum Sommersemester 2011 eingeführt. Jeweils zum Sommersemester können sich bis zu 20 Studienbewerberinnen und -bewerber in den viersemestrigen (120 ECTS-Punkte umfassenden) Fernstudiengang einschreiben. Der Studiengang BVB richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, die als gerichtlich bestellte Vertreter arbeiten bzw. die sich in diesem Bereich künftig betätigen wollen oder die einen „Spezial“-Masterabschluss im Familien- und Erbrecht erlangen möchten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein sechssemestriges abgeschlossenes Hochschulstudium und eine sich an das Hochschulstudium anschließende regelmäßig mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung vorweisen können oder eine berufliche Qualifizierung gem. § 11 BerlHG nebst bestandener Zugangsprüfung und einschlägiger Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Die Studiengebühren betragen 9.170,00 € zzgl. Verwaltungsgebühren.

Das Studium ist als Fernstudium konzipiert mit Fernstudienmaterial und Präsenzveranstaltungen, die in der Regel in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin abgehalten werden. Die Regelstudienzeit kann nur eingehalten werden, wenn das Studium in Vollzeit betrieben wird oder eine Anrechnung von Berufspraxis in Höhe von 40 ECTS-Punkten auf die zu absolvierenden vier Praktika erfolgen kann. Ein berufsbegleitendes, längeres Studium ist möglich.

### **2.2 Immobilien- und Vollstreckungsrecht**

Der Masterstudiengang „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M.) – im Folgenden „Studiengang IVR“ genannt – wurde zum Sommersemester 2016 eingeführt. Jeweils zum Sommersemester können sich bis zu 40 Studienbewerberinnen und -bewerber in den dreisemestrigen (90 ECTS-Punkte umfassenden) Vollzeitstudiengang einschreiben. Der Studiengang IVR richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines grundständigen Studiengangs, die eine gehobene Führungstätigkeit an den Schnittstellen zwischen Recht und Wirtschaft in mittelständischen Betrieben und Wirtschaftsunternehmen, der Unternehmensberatung, der Verwaltung oder in Verbänden anstreben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem rechts- oder wirtschaftsrechtlichen Studiengang im Umfang von 210 ECTS-Punkten vorweisen oder über ein Staatsexamen/ ein Diplom in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder den Abschluss einer Diplom-Rechtspflegerin bzw. eines Diplom-Rechtspflegers verfügen. Für den Studiengang werden keine Gebühren erhoben.

### 3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M.) wurde im Jahr 2012 durch die Akkreditierungsagentur begutachtet und akkreditiert. Folgende Auflagen wurden ausgesprochen: Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2012 folgenden Beschluss:

Der Studiengang wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
- Es muss in der Außendarstellung darauf hingewiesen werden, dass vier Semester Regelstudienzeit nur einzuhalten sind, wenn das Studium in Vollzeit betrieben wird oder eine Anrechnung von Berufspraxis in Höhe von 40 LP auf die zu absolvierenden vier Praktika erfolgen kann.
- Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit ist so zu bemessen, dass der Workload im Vollzeitstudium nicht mehr als 40h/Woche beträgt, für das berufsbegleitende Studium ist der Bearbeitungszeitraum entsprechend anzupassen.
- In der Modulbeschreibung für die Masterthesis ist auch das abzuleistende Kolloquium auszuweisen.

Die Auflagen wurden erfüllt. Die Akkreditierung wurde bis zum 30. September 2017 ausgesprochen. Zur Optimierung des Studienprogramms wurden im Zuge der erstmaligen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Workload sollte kontinuierlich evaluiert werden.
- Die Vermittlung von Kommunikations-, Konfliktlösungs- und Konfliktbewältigungskompetenzen in Modul 8 sollte ausgeweitet werden, da diese die für das Arbeitsfeld BVP unerlässlich sind.

Auf den Umgang mit den Empfehlungen wird im Gutachten an geeigneter Stelle eingegangen.

### III Darstellung und Bewertung

#### 1 Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät/des Fachbereichs

##### 1.1 Gesamtstrategie der Hochschule

Die HWR orientiert sich an relevanten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Themen und hat sich Ende 2014 ein Leitbild mit acht Leitsätzen gegeben, in denen es um den Beitrag zur Attraktivität Berlins, Internationalität, praxisbezogene Kompetenz, lebenslanges Lernen, die Förderung von Leistungsbereitschaft, den Forschungsauftrag, gemeinsames Lernen und gesellschaftliche Verantwortung geht. Offenheit, Begeisterungsfähigkeit, Mut, kritische Reflexion, ein dialogorientierter, wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander sowie Persönlichkeitsbildung und Selbstvertrauen sind zentrale Werte und Ziele, die die Hochschule vermitteln möchten.

Die HWR ist für eine Fachhochschule sehr forschungsorientiert und legt Wert auf starke internationale Vernetzung. So ist sie Mitglied im Konsortium Internationales Hochschulmarketing GATE Germany des DAAD. Sie ist zudem Gründungsmitglied im Netzwerk „UAS7 – Seven Universities of Applied Sciences“, in dem sieben in der Forschung starke deutsche Fachhochschulen eine Allianz zur Förderung ihrer Lehr- und Forschungsaktivitäten geschlossen haben. Über die Hochschulallianz UAS7 mit seinen Büros in New York/USA und São Paulo/Brasilien werden die internationalen Kontakte ebenfalls gefördert. Seit dem 16. April 2015 ist die HWR auch als Vollmitglied in die European University Association (EUA) aufgenommen worden. Die EUA ist die Vereinigung der forschenden Hochschulen in Europa. Darüber hinaus ist die Hochschule Mitglied in der AACSB (Association to Advance Collegiate Schools of Business) und der EFMD (European Foundation for Management Development) sowie der AMBA (Association of MBAs) und verfügt über internationale Akkreditierungen.

Um die Forschungsanstrengungen zu bündeln, hat die HWR ein Forschungsprofil mit Forschungsschwerpunkten entwickelt. Zur Bündelung von Informationen und zum Austausch von Forschungsinteressen wurden aktuell zwölf eigene Forschungsinstitute gegründet, in denen Hochschulangehörige spezifischen Forschungsfragen nachgehen. Die Grundzüge der Forschungsförderung sind im Forschungskonzept der HWR niedergelegt, die Forschungsförderungssatzung und die Drittmittelsatzung regeln die Details. Folgende Forschungsschwerpunkten wurden festgelegt:

- Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft;
- Innovationen in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen;
- Sozial- und rechtswissenschaftliche Sicherheitsforschung;
- Einfluss des Rechts auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Die beiden Studiengänge lassen sich dem letztgenannten Forschungsschwerpunkt zuordnen.

Insgesamt strebt die HWR einen Ausbau des Masterbereichs an, weil sie landesweit das schlechteste Verhältnis von Bachelor- zu Masterabsolventinnen bzw. -absolventen hat. So sind vier zusätzliche Masterstudiengänge geplant, von denen der Studiengang IVR einer ist.

## 1.2 Ziele des Fachbereichs Rechtspflege

Am Fachbereich Rechtspflege werden Studiengänge mit wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Profilen angeboten. Die Studienangebote des Fachbereichs ermöglichen eine Spezialisierung auf dem juristischen Sektor und vermitteln darüber hinaus branchenübergreifende Qualifikationen. Neben den juristischen Schwerpunkten werden auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die als Grundlagen für wirtschaftliches Handeln von Führungskräften beherrscht werden müssen.

Der Schwerpunkt der Studienmöglichkeiten an der HWR liegt in den wirtschafts-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen. Studienangebote in Informatik, Ingenieurwissenschaften und Sicherheitsmanagement ergänzen und bereichern das Profil. Im Wintersemester 2016/17 waren insgesamt 595 Studierende am Fachbereich Rechtspflege immatrikuliert.

Der Fachbereich Rechtspflege bieten Studiengänge an, die zum einen für eine Tätigkeit im Staatsdienst ausbilden, zum anderen für die Privatwirtschaft. Zu ersteren gehören die beiden Diplomstudiengänge „Rechtspflege“ für die Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt und „Konsultatssekretärin“ bzw. „Konsultatssekretär“ in Kooperation mit der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Seit 2005 wird zudem der Aufstiegslehrgang für den gehobenen Auswärtigen Dienst im zweijährigen Rhythmus angeboten. Auch die beiden Fernstudiengänge „Notarfachwirtin“ bzw. „Notarfachwirt“ und „Rechtsfachwirtin“ bzw. „Rechtsfachwirt“ sind dieser staatsnahen Ausrichtung des Fachbereichs zuzuordnen.

Der Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ (LL.B.) ist mit den Schwerpunkten Insolvenzrecht, Steuerrecht, Grundstücksrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Vollstreckungsrecht eindeutig auf die Privatwirtschaft ausgerichtet. Die beiden hier begutachteten Studiengänge erweitern das Studienprogramm um zwei Masterstudiengänge, wobei der Studiengang BVP als gebührenpflichtiger Fernstudiengang nicht auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. Dies ist dem jetzt neu eingeführten Masterstudiengang IVR vorbehalten, der sich konsekutiv zum Studiengang „Recht im Unternehmen“ auf die beiden Schwerpunkte Immobilien- und Vollstreckungsrecht konzentriert und diese auf Masterniveau vertieft.

Mehr noch als der Studiengang BVP ergänzt der Studiengang IVR die bestehenden Studiengänge des Fachbereichs Rechtspflege; beide passen in die Gesamtstrategie der HWR. Für den Studiengang BVP liegt eine Bedarfsanalyse vor, wonach nicht nur die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs BVP bessere Chancen haben, als Betreuerinnen und Betreuer von Gerichten wegen berufen zu werden, sondern dass allgemein auch die Anzahl der Betreuungs- und Vormundschaftsfälle in den letzten Jahren gestiegen ist und weiter steigen wird – auch bedingt durch die Flüchtlingskrise.



Für die Entwicklung des neuen Studiengangs IVR wurde zwar kein Beirat geschaffen oder ein bestehender konsultiert, aber eine viel umfassendere Bedarfsanalyse vorgenommen, bei der nicht nur die Auswertung von Studierenden-, Absolventen- und Praktikumsgeberbefragungen vorgenommen wurde, sondern auch das allgemeine Weiterqualifizierungsangebot von Hochschulen und Universitäten mit in die Kalkulation einbezogen wurde.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse hat sich gezeigt, dass

- ein großer Bedarf an einem Masterstudiengang IVR aus Sicht der Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen besteht und hieran ein großes Interesse geäußert wurde;
- es eine Vielzahl qualifizierender Studiengänge im Bachelorbereich mit entsprechenden Absolventenzahlen gibt, denen bislang aber kaum ein vergleichbares Weiterbildungsangebot gegenübersteht und
- seitens der Unternehmen reges Interesse an weiterführenden Masterstudiengängen besteht, das bislang nicht bedient wird, so dass die Arbeitsmarktperspektiven der Absolventinnen und Absolventen als positiv zu bewerten sind.

Der Studiengang IVR wird nicht nur von einer großen Nachfrage aus der Studierenden- bzw. Absolventenschaft getragen, sondern es bestehen auch durchaus positive Aussichten für Absolventinnen und Absolventen des neuen Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt. Die fortschreitende Veränderung der Hochschulausbildung hin zu praxisorientierten und spezialisierten Studiengängen verlangt nach einem verstärkten Angebot auf dem Gebiet der Masterstudiengänge. Der sich abzeichnende große Bedarf an Studienangeboten im Bereich des Immobilien- und Vollstreckungsrechts sowohl im Hinblick auf die Nachfrage der Studienplätze, als auch der Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen wird zurzeit nicht in hinreichendem Maße bedient, weshalb der Studiengang IVR eine erfolgversprechende Ergänzung des bisherigen Studienangebots des Fachbereichs Rechtspflege zu sein verspricht.

## 2 Ziele und Konzept im Studiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft

### 2.1 Qualifikationsziele

#### 2.1.1 Allgemeine Qualifikationsziele

Bei dem weiterbildenden Studiengang BVP handelt es sich um einen Fernstudiengang, in dem schwerpunktmäßig rechtliche Kenntnisse aus dem Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht vermittelt werden, um zur selbständigen und verantwortungsvollen Ausübung der Tätigkeit als gerichtlich bestellter Vertreter oder bestellte Vertreterin für natürliche Personen auftreten zu können. Gem. § 2 der auf dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin vom 26.07.2011 in der Fassung vom 30.06.2017 (BerlHG) basierenden Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs BVP vom 14.05. 2014 (SPO) sollen zudem interdisziplinäre Fähigkeiten im Umgang mit den Betroffenen aus medizinischer, psychologischer und sozialer Sicht vertieft werden. Des Weiteren sollen unter anderem die Qualifikationen der anwendungsorientierten Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt der Rechtsanwendung, die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie die Verantwortungsbereitschaft sowie die Kenntnisse der Technik der Gesprächsführung mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden auch im Diploma Supplement angemessen dargestellt.

Der Studiengang BVP ist der erste und nach wie vor einzige Masterstudiengang an einer deutschen Hochschule, der gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen natürlicher Personen durch die Vermittlung von fundierten Rechtskenntnissen für ihre künftigen und/oder bereits übertragenen Aufgaben qualifiziert. Durch die Schwerpunktsetzung schließt er die Qualifizierungslücke für alle denkbaren Vertretungsaufgaben in der selbständigen und eigenverantwortlichen Amtsausübung. Studiengänge mit einem vergleichbaren Ausbildungsschwerpunkt sind – soweit erkennbar – nur vereinzelt in Deutschland zu finden. Alle vergleichsweisen Studiengänge haben die Beratung in den Mittelpunkt gerückt und verleihen bei erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“. In Abgrenzung zu diesen Studiengängen vermittelt der Studiengang BVP Rechtskenntnisse, die für die sachgerechte Berufsausübung unverzichtbar sind. Dabei werden neben den klassischen Rechtsgebieten auch diejenigen vermittelt, die für den späteren Einstieg in eines der angedachten Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind:

- das Sozialrecht,
- das Heim-, Miet- und Pachtrecht,
- Strafrecht inklusive Täter-Opfer-Ausgleich,
- Steuerrecht,
- Arbeitsrecht und Arbeitsförderungsrecht und
- Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht.

Daneben werden wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt und sozial-wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen vertieft.

Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist es, dass sie mit dem abgeschlossenen Masterstudium bei berufsmäßiger Führung der Betreuung die höchste Vergütungsstufe mit einem Stundenansatz von 44 € nach §§ 1908 I Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 1 S. 2, 3 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 VBG erlangen, da sie dann über besondere Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule verfügen, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind. Dies gilt ebenso für die Erlangung des Höchststundensatzes bei der Führung der Vormundschaft von 33,50 € nach § 1836 Abs. 1 S. 2, 3 BGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VBG.

### 2.1.2 Kompetenzen

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 der SPO sollen im Studiengang BVP Kompetenzen vermittelt werden, die zur selbständigen und verantwortungsvollen Ausübung der Tätigkeit als gerichtlich bestellter Vertreter oder als gerichtlich bestellte Vertreterin für natürliche Personen erforderlich sind. Dabei geht es vornehmlich um berufsspezifische Rechtskenntnisse und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, die für eine sachgerechte Berufsausübung unverzichtbar sind. Die Studierenden sollen generell zu analytischem und kritischem Denken befähigt werden. Zu den fachlichen Qualifikationen, die im Studium weiterentwickelt werden sollen, gehören insbesondere (§ 2 Abs. 2 SPO):

- anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft,
- fundierte Kenntnisse verfassungsrechtlicher Grenzen gesetzlicher Vertretung,
- Kompetenzen zur Lösung von Rechtsfragen sowie Kenntnis von der Strategie zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen,
- Kompetenzen zum Erkennen und Ausschöpfen von Handlungspotential,
- Verständnis der medizinischen und psychologischen Hintergründe von unterstützungsbedürftigen Menschen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten für methodische, qualifizierte Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede,
- Kenntnisse der Technik der Gesprächsführung mit Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen,
- Erlangung interdisziplinären Wissens und dessen Anwendung in der praktischen Arbeit,
- Erlangung von Kompetenzen im Bereich (Büro-)Organisation und Strukturierung des alltäglichen Arbeitsablaufs und

- Erlangung der Fähigkeit zum Erkennen geschlechtsspezifischer Aspekte und deren Umsetzung in den konkreten Handlungsfeldern.

Auf der Grundlage dieser Kompetenzorientierung soll das Studium die Studierenden insbesondere auch befähigen,

- rechtliche Grundlagen für die Aufgabenübertragung zu erkennen,
- komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen, rechtlich zutreffend einzuordnen und gewonnene Erkenntnisse in zielgerichtetes Handeln zu übertragen,
- den Vertretenen oder die Vertretene in die Entwicklung von Strategien und die Entscheidungsfindung in dem erforderlichen Maß einzubinden;
- Konfliktsituationen mit dem Vertretenen/der Vertretenen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialer Kompetenzen erfolgreich zu bewältigen,
- die Aufgabenwahrnehmung auf spezifische und sich ändernde Bedarfslagen zuzuschneiden und dem Vertretenen oder die Vertretene bedarfsgerecht zu vertreten,
- das Amt auf der Grundlage fundierter wirtschaftlicher Kenntnisse sachgerecht zu führen,
- interne und externe Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass durch die Interaktionen mit dem Vertretenen/der Vertretenen sowie ggf. eingebundenen Institutionen im Rahmen der Aufgabenübertragung eine bestmögliche Versorgung des Vertretenen gewährleistet ist und
- die Aufgaben von Gerichten und Behörden zu verstehen und die Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen erfolgreich zu gestalten.

Die Gutachtergruppe sieht diese zu erwerbenden Kompetenzen als kongruent mit der Zielsetzung des Studiengangs BVP an. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird hierdurch gewährleistet.

### 2.1.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Für eine sachgerechte Amtsführung unverzichtbar sind neben der Vermittlung von Fachkenntnissen auch die Kommunikations-, Kooperations-, Konflikt- und Führungsfähigkeiten notwendig. Soziale und persönliche Kompetenzen werden daher im Studiengang BVP thematisiert und weiterentwickelt. Die Persönlichkeitsentwicklung wird im durch Vermittlung von pädagogischem Grundwissen und Kenntnissen auf dem psychosozialen Gebiet gefördert, um für die unter Betreuung stehenden Betroffenen oft erst (wieder) die Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf Wahrung der Kommunikationsfähigkeit und der sozialen Interaktion zu eröffnen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist aus eben diesem Grund per se Ausbildungsziel. Beide Aspekte werden dementsprechend sehr gut gewährleistet und können von der Gutachtergruppe

nur lobenswert bewertet werden. Gemäß § 2 Abs. 3 SPO werden in der Lehre auch Genderaspekte angesprochen und Diversity-Konzepte eingesetzt.

#### 2.1.4 Zielgruppe und Nachfrage

Der Studiengang BVP richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums, die als gerichtlich bestellte Vertreterinnen und Vertreter für betroffene Personen arbeiten bzw. die sich in diesem Bereich künftig betätigen wollen oder die einen spezialisierten Masterabschluss im Familien- und Erbrecht erlangen möchten.

Vorgesehen ist für den Studiengang BVP eine Anzahl von 20 Immatrikulationen pro Jahr. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Bewerbungen, Immatrikulationen, Studierenden- und Absolventenzahlen:

Jahrgang	Bewerber*innen	Immatrikulationen	noch Studierende	Absolvent*innen
2011	25	16	1	14
2012	15	8	0	8
2013	30	13	1	10
2014	52	22	5	11
2015	23	16	14	0
2016	64	17	15	0

Die durchschnittliche Bewerberzahl lag in diesen sechs Jahren bei 35, der Median bei 27,5. Daraus resultiert eine Bewerberzahl gegenüber der Sollzahl von 1,4:1. Die Einschreibezahlen lagen hingegen bei durchschnittlich 15,3, der Median bei 16, so dass die Bewerbungen gegenüber den Immatrikulationen 2,3:1 betragen. Da die Bewerberzahlen in den letzten drei Jahren eher gestiegen sind, kann auch mit weiter steigenden Immatrikulationen gerechnet werden. Auch wenn das Planziel von 20 Immatrikulationen pro Jahrgang um ca. ein Viertel verfehlt wird, so besteht dennoch kein Auslastungsproblem, da circa zehn Studierende für den Studiengang BVP zur Kostendeckung erforderlich sind (vgl. III.4.1). Damit ist die quantitative Zielsetzung für den Studiengang realistisch.

Aus den Zahlen lässt sich auch ablesen, dass die Abbrecherquote niedrig ist und sich ein/zwei Personen pro Jahrgangskohorte beschränkt – eine Ausnahme bildet der vergleichsweise große Jahrgang 2014, in dem jede bzw. jeder Vierte abgebrochen hat. In den Gesprächen vor Ort wurde begründet dargelegt, dass es sich um ein einmaliges Phänomen gehandelt hat.

#### 2.1.5 Berufsbefähigung

Die fachübergreifende Ausbildung im Schnittfeld der rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen macht das innovative Profil des Studiengangs BVP aus. Der interdisziplinäre und zugleich berufsfeldbezogene Zuschnitt schafft die Voraussetzung für Beschäftigungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Bereichen gesetzlicher Vertretung unabhängig davon, ob diese in

privatwirtschaftlicher oder öffentlich-rechtlicher Form erbracht werden. In den Modulen „Praktikum“ und „Masterarbeit“ sollen die Studierenden die während des Studiums erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse auf konkrete Themen und Handlungsfelder beziehen.

Aufgrund des demografischen Wandels besteht ein stetig wachsender Bedarf an Fachkräften in der rechtlichen Betreuung. Aber auch im Bereich der Vormundschaft sind die Fallzahlen und Herausforderungen unter anderem wegen der Flüchtlingssituation hoch. Im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens wurde der Bedarf für den Studiengang BVP entsprechend überprüft und die Anforderungen der Berufspraxis angemessen reflektiert. So kann zum Beispiel mit den Wahlpflichtmodulen eine weitere Spezialisierung erlangt werden. Dabei sieht das Modul 11 eine wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierung mit einem Workload von 450 Stunden vor und das Modul 12 eine rechtswissenschaftliche Spezialisierung mit einem Workload von 450 Stunden. In letzterem wurde als neues Teilgebiet das Verwaltungsrecht aufgenommen.

Potentielle Arbeitsfelder sind in der

- Öffentlichen Verwaltung durch die Möglichkeit des Aufstiegs vom gehobenen in den höheren Dienst die Mitarbeit in einer Behörde als gesetzliche Vertretung bspw. als Vormund oder Pflegerin bzw. Pfleger im Jugendamt oder als Betreuerin bzw. Betreuerin der Betreuungsbehörde oder als Behördenbetreuerin bzw. Behördenbetreuer.
- Freien Wirtschaft die großen Sozietäten oder in Erben-Ermittler-Büros oder die Ausweitung der bisherigen Geschäftsfelder, wenn die Absolventin bzw. der Absolvent selbständige Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt ist.

Der Studiengang BVP bietet durch den hohen Anteil von Rechtsfächern ein breites Berufsspektrum, das den Absolventinnen bzw. Absolventen eröffnet wird. Sie werden befähigt,

- Betreuungen,
- Vormundschaften,
- Nachlasspflegschaften,
- Ergänzungspflegschaften,
- Abwesenheitspflegschaften,
- Pflegschaften für eine Leibesfrucht,
- Pflegschaften für unbekannte Beteiligte,
- Pflegschaften für gesammeltes Vermögen,
- Verfahrenspflegschaften in Unterbringungssachen sowie
- Verfahrenspflegschaften in Betreuungssachen.

zu führen.

Die HWR hat nach fünf Jahren Studienbetrieb eine klare Vorstellung von den Berufs- und Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs BVP, welche durch eine Bedarfsanalyse überprüft und weitgehend als nach wie vor valide erkannt wurde. Auf Änderungen im Bedarf wurde reagiert. Insofern sieht die Gutachtergruppe die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengang BVP als sehr gut an.

## **2.2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studiengang BVP erfolgt immer im Sommersemester, so dass bis zum 15. Januar die Bewerbungsunterlagen einzureichen sind. Allgemeine Zugangsvoraussetzung sind nach § 3 Abs. 1 Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 31.01.2012, geändert am 05.07.2016, dass der Bewerber 1) an keiner Hochschule der BRD in einem gleichlautenden oder artverwandten Studiengang immatrikuliert ist; 2) an keiner Hochschule in der BRD einen gleichlautenden oder artverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat; 3) einen für den Master-Studiengang anerkannten ersten akademischen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte; 3) das Erfüllen der in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegten weiteren Zugangsbedingungen und 4) die Erbringung der durch die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung erforderlichen Nachweise.

Für den Studiengang BVP gibt es eine spezielle Zulassungsordnung vom 25.11.2015 (ZO) auf die in § 3 Abs. 2 der SPO verwiesen wird. Demnach kann sich in den Studiengang BVP immatrikulieren, wer über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten verfügt und mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrungen nachweisen kann (vgl. § 2 Abs. 1, 2 ZO). Zudem können beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, sofern sie in einer Zugangsprüfung gewisse studienangewandte Kompetenzen nachweisen (vgl. § 2 Abs. 3 ZO).

Ausweislich des aktuellen Flyers/Broschüre des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) richtet sich der Studiengang BVP „vorzugsweise“ an Absolventinnen und Absolventen eines rechts-, sozial-, oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, welche dann als gerichtliche bestellte Vertreter arbeiten. Er steht aber auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studienrichtungen offen; die ZO macht hier keine Einschränkung. Auf Rückfragen der Gutachtergruppe wurde bestätigt, dass die meisten Studierenden einen nichtjuristischen Hintergrund hätten und eine Einschränkung der Zulassung auf Absolventinnen und Absolventen gewisser Studiengänge praktisch nicht notwendig sei, weil die klare Berufs- und Tätigkeitsbeschreibung ohnehin Studierende mit Vorkenntnissen – seien sie praktischer oder fachspezifischer Natur – anziehen würde.

Wenn mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen wird eine Auswahl gemäß der Note des grundständigen Studiums vorgenommen, ergänzt um eine Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrung. Für beide Qualifikationen werden bis zu 30 Punkte vergeben und im Verhältnis von 3:2 gewichtet. Die zusammengezählten Punkte der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber werden dann gereiht und die besten 20 ausgewählt.

Im Rahmen des ganzjährig möglichen Auswahlverfahrens sind vollständig ausgefüllte online-Bewerbungsunterlagen zuzusenden, sowie eine vollständig schriftliche Bewerbungsmappe einzureichen. Nicht adäquat und rechtlich unzulässig ist allerdings der eingeforderte Identitätsnachweis in der schriftlichen Bewerbermappe in Form einer Kopie des Personalausweises des Bewerbers. Zwar sind Studierende nach § 2 II der Studierendenordnung (5.7.2016) dazu verpflichtet der HWR personenbezogene Daten anzugeben. Richtigerweise dies aber nur „im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften“. Gemäß § 20 II des 2009 in Kraft getretenen BPersAuswG entscheidet der Ausweisinhaber über die Zustimmung zur Kopie des Personalausweises. Vor diesem Hintergrund kann die HWR dies auch nicht verbindlich verpflichtend ohne Hinweis auf die Freiwilligkeit und ohne Hinweis auf alternative Formen des Identitätsnachweises für die Bewerbungsmappe verlangen.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß der Lissabon Konvention sind in § 11 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vom 5.7.2016 (RSPO) festgelegt. Außerhochschulische erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte auf den Studiengang angerechnet werden (vgl. § 11 Abs. 2 RSPO). Zusätzlich kann postgraduale berufliche Praxis auf die Praxismodule 5, 9, 13 und 15 angerechnet werden (vgl. § 4a Abs. 1 SPO). Das Verfahren der Anerkennung ist in einer Richtlinie in Anlage 1 zur SPO näher ausgeführt.

Das vorgesehene Auswahlverfahren erscheint vor dem Hintergrund der gewünschten Zielbewerbergruppe adäquat. Die Informationen über die für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen sind gut strukturiert und zusammengefasst in einem Flyer/Broschüre online in [www.fernstudieninstitut.de](http://www.fernstudieninstitut.de) aufrufbar auch in den Studienunterlagen abgebildet. Vor diesem Hintergrund ist das vorgesehene Auswahlverfahren adäquat in den Studienunterlagen abgebildet. Der Flyer ist allerdings vom April 2015 und wäre zu aktualisieren.

### **2.3 Studiengangsaufbau**

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 2 SPO sind die Studieninhalte des Studiengangs in Module gegliedert. Im ersten und zweiten Studiensemester sind im theoretischen Teil ausschließlich Pflichtmodule mit fünf bis acht ECTS-Punkten vorgesehen. Modul 11 und Modul 12 im dritten Studiensemester sind Wahlmodule von jeweils 15 ECTS-Punkten wie auch das Modul 14 („Abschlussprüfung“: Masterarbeit mit Kolloquium) im vierten Semester mit 20 ECTS-Punkten (vgl. § 7 SPO).



Jeweils am Ende eines Semesters sind fünf- bis siebenwöchige Praxisphasen vorgesehen, die nach § 4 Abs. 3 der Praktikumsordnung auch im Ausland absolviert werden können. Dies fügt sich durch die Lage im Semester sinnvoll in den Studienverlauf ein, da so, dem Ziel der Praktika entsprechend (vgl. § 2 Abs. 2 der Praktikumsordnung), eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden kann. Die praktischen Studienanteile sind mit jeweils 10 ECTS-Punkten versehen.

Ein Mobilitätsfenster bspw. in Form eines Auslandssemesters ist nicht vorgesehen, da es sich beim Studiengang BVB gemäß § 4 Abs. 5 der SPO um ein Selbststudium mit internet-gestütztem Fernstudienmaterial und einzelnen Präsenzphasen handelt. Theoretisch kann die Selbststudiumsphase jedoch auch aus dem Ausland durchgeführt werden.

Der Umfang und die Inhalte der einzelnen Studienthemen lassen sich dem entsprechenden Modulkatalog entnehmen. So werden im ersten Semester die Grundlagen des bürgerlichen Rechts, Zivilprozessrechts und Staats- und Verfassungsrechts (Modul 1), das Familienrecht (Modul 2), das Erbrecht (Modul 3) und das Sozialleistungsrechts mit einzelnen Leistungsbereichen (Modul 4) gelehrt. Im zweiten Semester werden das Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich typischer Krankheitsbilder und Behinderungsformen und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (Modul 6), Nachlassrecht, Sozialrecht, Heim-, Miet- und Pachtrecht als ausgewählte Vertretungssituationen (Modul 7) angeboten.

Neben den fachspezifischen Kenntnissen sollen die Studierenden auch interdisziplinäre Kompetenzen erwerben im Umgang mit den Betroffenen aus medizinischer, psychologischer und sozialer Sicht. Insofern sollen unter anderem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, ihr Verständnis der medizinischen und psychologischen Hintergründe von unterstützungsbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede und die Kenntnisse der Technik der Gesprächsführung mit betroffenen Personen weiterentwickelt werden. Dies wird durch die Lehrinhalte im Modul 8 („Psychologische und soziologische Grundlagen der Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen“) gewährleistet, welches ebenfalls im zweiten Semester angesetzt ist.

Das dritte Semester beginnt mit dem Pflichtmodul 10 zu den Grundlagen des Arbeits-, Vollstreckungs- und Immobiliarsachenrechts, dem sich ein Wahlmodul anschließt, welches entweder eine wirtschaftliche oder rechtswissenschaftliche Spezialisierung verfolgt. So werden im Modul 11 die Lehrveranstaltungen zu Grundlagen der Vermögensverwaltung, über Organisation, zur Vergütung und zum Steuerrecht gelehrt, im alternativen Modul 12 diejenigen zum Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht, zum Handels- und Gesellschaftsrecht, zum Strafrecht inklusive Täter-Opfer-Ausgleich und zum Verwaltungsrecht.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang BVP an dem in § 2 SPO postulierten Studiengangziel gemessen mit den o.g. Modulen stimmig aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung BVP

stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Hochschul-Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) (vgl. § 14 SPO) ist inhaltlich passend, da vornehmlich berufsspezifische Rechtskenntnisse erworben werden und neben der Regel-Unterrichtssprache Deutsch (vgl. § 4 Abs. 11 SPO) im Verlauf des Studiums prüfungsrelevante Studienleistungen auch in englischer Sprache gefordert werden können (§ 5 Abs. 4 S. 3 SPO).

Die Inhalte des Studiengangs sind für das Masterniveau des deutschen Qualifikationsrahmens angemessen. Sie sind praxisnah und vermitteln einem gerichtlich bestellten Vertreter für natürliche Personen die fachlichen und interdisziplinären Kompetenzen, die für eine sachgerechte Berufsausübung notwendig sind. Zudem befähigen die Inhalte und Kompetenzen den Studierenden und späteren Berufsträger zu den wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen, um eine wissenschaftliche Abschlussarbeit und einen den akademischen Mastergrad zu erwerben.

Die Gespräche mit den Lehrenden und Programmverantwortlichen der Studiengänge und den Studierenden haben gezeigt, dass in jedem Modul neben den materiellen Grundlagen des jeweiligen Rechtsgebietes oder Bezugswissenschaft immer auch aktuelle Forschungsthemen diskutiert, besprochen und reflektiert werden. Dies korrespondiert auch mit der Qualität und den didaktischen Konzepten und Inhalten der Lehrbriefe. Die Lehrbriefe sind sehr erfreulicherweise auch in nachhaltigem Recyclingpapier gedruckt und gebunden. Vereinzelt findet sich dort in den jeweiligen Quellen- und Literaturverzeichnissen zwar nicht die aktuellste Fassung von zitierten Lehrbüchern, aber die Hauptlehrmeinungen und ggf. andere Auffassungen und die Rechtsprechung ist durchgehend vorhanden. Die Aktualität der Forschungsthemen zeigt sich auch in der Aufstellung der Themen der Masterarbeiten der Studienjahrgänge 2011-, welche der Gutachtergruppe durch die Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt worden ist. Eine Absolventin des Studienganges hat mit ihrer herausragenden Masterarbeit den diesjährigen „Politeia-Preis“ 2017 mit einer sehr aktuellen familienrechtlich-verfassungsrechtlichen Themenstellung erhalten.

#### **2.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Der Studiengang BVP ist mit 15 Modulen vollständig modularisiert. Dem Workload des Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Zeitstunden angesetzt. Eine Festlegung hierzu ist aber weder in der SPO noch RSPO vorgenommen worden, was nachzuholen ist. Die Größe der Module ist vor dem Hintergrund des jeweiligen Lehrinhaltes angemessen; es gibt keine Module, die weniger als fünf ECTS-Punkte umfassen. Naturgemäß ist das Wahlpflichtangebot bei Fernstudiengängen mit kleinen Kohorten gering. Umso erfreulicher ist die Ausweisung einer wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Spezialisierung, die mit 15 ECTS-Punkten durchaus nicht zu gering ist. Die Module werden auf jährlicher Basis angeboten.

Das Verhältnis zwischen Präsenz- und Selbstlernzeit erscheint angemessen und studierbar. Aus der tabellarischen Studiengangsübersicht und dem Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Präsenzzeiten fünf bis sieben Mal pro Semester im Block freitags und samstags in

der Regel in den Räumlichkeiten der HWR Berlin stattfinden. An den übrigen Tagen, regelmäßig von Montag bis Freitag, findet das Studium in Selbstlernzeiten statt. Die genauen Präsenztermine und Prüfungstermin der HWR Berlin des jeweiligen Semesters werden im Einführungsstudienbrief (Seite 18) zu Beginn des Studiums mitgeteilt. Dadurch wird zum einen die Präsenzzeit und die Prüfungszeit für die Studierenden planbar, zum anderen ist die Erbringung des Workloads am Freitag und Samstag für berufstätige Studierende in der Regel gut leistbar. Dieser Studienverlauf ist typisch für einen berufsbegleitenden Vollzeitstudiengang, der den Studierenden unter der Woche maximale Freiheit zur Berufsausübung und die Möglichkeit lässt, die Zeitpunkte des Erbringens des Workloads während der Selbstlernzeit frei zu bestimmen. Das Gespräch mit den Studierenden hat der Gutachtergruppe aufgezeigt, dass dieser Studienverlauf gut planbar und ausreichend zeitlich neben ihren Berufen machbar ist. Insgesamt ist dadurch die Studierbarkeit gegeben.

Die SPO weist in § 4 Abs. 9 darauf hin, dass das Studium so organisiert ist, dass es berufsbegleitend absolviert werden kann. Die Regelstudienzeit kann jedoch nur eingehalten werden, wenn das Studium in Vollzeit betrieben wird oder eine Anrechnung der Berufspraxis in Höhe von 40 Leistungspunkten auf die zu absolvierenden vier Praktika erfolgen kann, was den Arbeitsaufwand pro Semester von 30 auf 20 ECTS-Punkte senken würde. 20 ECTS-Punkte sind eine übliche Größe für ein berufsbegleitendes Studium, weshalb die Gutachtergruppe hier keinen Grund für Beanstandung sieht.

## **2.5 Lernkontext**

Der Fernstudiengang wird im Blended-Learning-Format gelehrt, wobei klassische Präsenzveranstaltungen mit E-Learning verknüpft werden und die systematische Verzahnung von Online- und Präsenzphasen für Lernfortschritt und Lernerfolg sorgt. Während der Online-Phasen können die Studierenden flexibel von zu Hause lernen und sich unter anderem der Lernplattform Moodle bedienen und die umfangreichen Lehrbriefe durcharbeiten. Die Lehrinhalte sind in den Lehrbriefen nach didaktischen Gesichtspunkten aufbereitet und mit konkreten Sachverhalten durchsetzt, anhand derer die Studierenden nicht nur das zu vermittelnde Grundwissen erlangen, sondern auch den praktischen Bezug zu den verschiedenen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters herstellen können. Zudem werden Lehrbriefe zur Vermittlung materiellen Rechtswissens und Vertiefungsübungen eingesetzt. Die Lehrbriefe werden regelmäßig überarbeitet und bei Bedarf an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen angepasst. Darüber hinaus stehen den Studierenden weitere Fachliteratur und Studieninformationen im Internet zur Verfügung.

Die Präsenzveranstaltungen finden vorwiegend in Form seminaristischen Unterrichts statt. Charakteristisch für den seminaristischen Unterricht ist das Lehrgespräch, das auf die Aktivierung und regelmäßige Einbindung der Studierenden angelegt ist. Diese Form ermöglicht die exemplarische

Vertiefung der in den Fernstudienphasen anhand der Lehrbriefe zu erarbeitenden Lehrinhalte unter Einsatz unterschiedlicher didaktischer Mittel, beispielsweise Gruppenarbeiten oder studentische Präsentationen. Als weitere Lehr- und Lernformen werden gemäß § 17 der Studierendordnung potentiell Vorlesungen, seminaristischer Lehrvorträge, Übungen, Seminare, Projektseminare und Praxisphasen angeboten.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine ausreichende Varianz innovativer Lehrmethoden gegeben und die didaktischen Konzepte unterstützen die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen. Berufsbetreuer haben oft mit multikomplexen rechtlichen und tatsächlichen Problemlagen bei den Betreuten zu tun, daher ist es sehr sinnvoll im Lehrunterricht Übungen, seminaristischen interaktiven Lehrunterricht und ausreichend Projektseminare und Praxisphasen anzubieten. So können die nach § 2 II SPO zu entwickelnden Kompetenzen erschlossen und erarbeitet werden.

## **2.6 Weiterentwicklung des Studiengangs und Fazit**

Neben der Auflagenerfüllung, die im Wesentlichen die Umsetzung von formalen Mängeln betraf, wurde eine Reihe von Veränderungen vorgenommen, die auf die Änderung des BerLHG zurückzuführen sind. So wurden deshalb

- Wahlmöglichkeiten eröffnet,
- nicht differenziert benotete Prüfungen in den Praxismodulen eingeführt,
- neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium als weitere Zulassungsvoraussetzung eine sich an das Hochschulstudium anschließende qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr eingeführt und
- der Studiengang für Studierende ohne ersten Hochschulabschluss geöffnet.

Eingeführt wurde ferner die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren, was insbesondere für die berufsbegleitend Studierenden ohne Anrechnungsmöglichkeit von Berufspraktika von Bedeutung ist (vgl. III.2.5).

Die Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung betrafen zum einen die Überprüfung des Workloads, welche durch die Anpassung der Lehrbriefe erfolgt ist. Zum anderen sollten die interdisziplinären und sozialen Kompetenzen ausgebaut werden und zu diesem Zweck das Modul 8 vergrößert werden. Die Programmverantwortlichen haben sich gegen eine solche Änderung entschieden, weil die durch die praktischen Anteile von einem Viertel des Studiums ohnehin eingeschränkte Vermittlung von fachtheoretischen Kompetenzen noch weiter zurückgenommen werden müsste. Dennoch wurden nach Aussagen und ausweislicher einiger Lehrbriefe diese Aspekte stärker in anderen Modulen betont als vorher.

Als Fazit kann die Gutachtergruppe festhalten, dass der Studiengang BVP ein klar definiertes Studienziel hat, was für die Adressatengruppe sehr attraktiv ist, da ein hoher Praxisbezug gegeben

ist, eine intensive Betreuung angeboten und gewährleistet wird und auch eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung in Richtung der Praxisrelevanz der Vormundschaft angestrebt wird. Das Konzept und die einzelnen Studiengangsmodule sind insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Insgesamt erfüllt der Studiengang BVP die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **3 Ziele und Konzept im Studiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht**

#### **3.1 Qualifikationsziele**

##### 3.1.1 Allgemeine Qualifikationsziele

Der Studiengang IVR zielt auf die Ausbildung spezialisierter Mitarbeiter auf dem Gebiet des Immobilien- und Vollstreckungsrechts. Er deckt mit einem detaillierten Studienangebot nahezu sämtliche Aufgaben und Fragestellungen auf diesem Gebiet ab, auf dem bisher nur wenige andere Angebote in Deutschland (und ersichtlich keines mit vergleichbarem Zuschnitt) im Masterbereich bestehen. Die Qualifikationsziele sind im § 2 SPO und im Diploma Supplement hinreichend klar und ausführlich dargestellt. Der Studiengang IVR ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Masterstudium vor allem zum Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ (LL.B.) angelegt. Der Vollzeitstudiengang ist – abgesehen von den üblichen Einschreibegebühren – gebührenfrei.

##### 3.1.2 Welche Fach- und Methodenkompetenzen werden vermittelt?

Das Studium vermittelt fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Immobilien- und Vollstreckungsrechts in beachtenswerter Breite; für Einzelheiten sei auf den Studienplan und die Modulkataloge verwiesen. Soweit die Gutachtergruppe einzelne Nachfragen zum Lehrangebot hatte (etwa zur Einbeziehung des Mietrechts und der Forderungspfändung), wurden diese nachvollziehbar beantwortet. Auch wurde aufgrund der Erfahrungen des ersten Studienjahres eine Umstellung im Curriculum vorgenommen, um die Studierenden besser auf ein einheitliches Niveau zu bringen. Insgesamt vermittelt das Programm den Eindruck eines gut durchdachten Konzepts. Zwangsläufig können aufgrund der beschränkten Zeit und der z.T. unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden nicht sämtliche Inhalte des Immobilien- und Vollstreckungsrechts vermittelt werden. Bedeutsamer ist deshalb die Vermittlung von methodischen Kenntnissen und einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die offenbar erfolgreich ist – auch bekräftigt durch die Anhörung der Studierenden und die Befragung zu fachlichen Themen. Die Auswahl der Studieninhalte erscheint klug durchdacht und sollte die Studierenden in ihren unterschiedlichen beruflichen Funktionen dazu befähigen, auf dieser Basis ihren künftigen professionellen Herausforderungen gerecht werden zu können.

Im Bereich der überfachlichen Kompetenzen vermittelt das Studium nach den Vorgaben der Studienordnung und der Modulkataloge, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, die über die Anforderungen im Bachelorstudiengang deutlich hinausgeht, was durch die Anhörung der Dozenten und der Studierenden bestätigt wurde. So werden die Studierenden neben der sog. „herrschenden Meinung“ auch mit Minderheitsansichten konfrontiert, die sie einschätzen und bewerten sollen. Sie erlernen damit zum einen am Beispiel den Umgang mit juristischer Argumentation, zum anderen aber auch die Vergänglichkeit einer „herrschenden Meinung“, die sich durchaus ändern kann.

Auch das Angebot eines Kolloquiums zu aktueller Rechtsprechung schult die Studierenden in der Auseinandersetzung und Bewertung von neuen Entscheidungen und Entwicklungen, die sie in der Berufspraxis leisten müssen. Eine ausgesprochen innovative und gute Idee ist die von der Hochschule begründete Zeitschrift „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“, die die Studierenden begleitet und die die Möglichkeit zu eigenen wissenschaftlichen Publikationen eröffnet. Schließlich sieht das Studium neben den für die Berufstätigkeit essentiellen juristischen Studieninhalten auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Einblicke in die Praxis der Verhandlungsführung, der Mediation sowie der Vertragsgestaltung vor, auch durch Einbindung von Praktikern oder von Hochschullehrern mit ausgeprägter Praxiserfahrung.

### 3.1.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Aufbauend auf der Vermittlung sowohl fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen (vgl. III.3.1.2) sind eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement gewährleistet. So wird über das Fachstudium hinaus ein Studium Generale angeboten, das den Studierenden eine über den konkreten Horizont des Immobilien- und Vollstreckungsrechts hinausgehende Persönlichkeitsentfaltung ermöglicht. Auch werden die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Implikationen des Immobilien- und Vollstreckungsrechts zum Gegenstand des Studiums gemacht. Dies erfolgt nicht nur im Rahmen der ohnehin nichtjuristisch angelegten Lehrveranstaltungen, in denen der wirtschaftliche Kontext dieser Rechtsmaterie erschlossen wird. Auch innerhalb der juristischen Veranstaltungen erfolgt in geeignetem Umfang eine Reflexion über die Sinnhaftigkeit und Wirkungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung und den gesellschaftlichen Kontext der Regulierung im Immobilien- und Vollstreckungsrecht.

### 3.1.4 Berufsbefähigung

Das von dem Studienangebot avisierte Berufs- und Tätigkeitsfeld umfasst in erster Linie private und öffentliche Unternehmen im Bereich der Grundstücks-, Wohnungs- und Kreditwirtschaft aber auch Rechtsanwaltskanzleien, Verbände und den Bereich der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 SPO). Das Studienangebot entspricht dieser Zielsetzung ohne Abstriche, wobei der Kommission eine gewisse Höherbetonung des Mietrechts erwägenswert erscheint, die aber ohne weiteres im Rahmen der bestehenden Module, etwa im Modul zur Immobilienwirtschaft, abgebildet werden kann und offenbar bereits angelegt ist. Der Bedarf an entsprechend ausgebildeten Absolventen wurde im Rahmen einer empirischen Untersuchung ermittelt und verifiziert. Zwar beruht diese Untersuchung auf einer vergleichsweise kleinen Datenbasis; indes erscheint es nicht möglich, mit vertretbaren Kosten eine größere Datenbasis herzustellen. Zudem kann auch die größte Datenbasis nur ein erster Indikator sein, denn das entscheidende Kriterium für die Berufsbefähigung ist die Qualität des Studienangebots und sein Praxisbezug, die hier beide uneingeschränkt gegeben sind. Auch die durch Auskunft der Studierenden gewonnenen Erkenntnisse über ihr jetziges Einsatzgebiet stützen den Befund, dass in dem

avisierten Berufsfeld durchaus ein Bedarf für die Absolventen des Studiengangs besteht. So übt die klare Mehrheit der befragten Studierenden neben dem Studium bereits eine – fachlich einschlägige – Nebentätigkeit aus. Auch die Anfragen von Akteuren in dem Feld, etwa spezialisierten Anwaltskanzleien, belegen die Nachfrage nach den Absolventen. Die Orientierung auf das Immobilienrecht entspricht auch dem Wunsch der Studierenden, die in ihrer Befragung weit überwiegend Interesse an diesem Tätigkeitsfeld bekundet haben.

### 3.1.5 Zielgruppe und Nachfrage

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die eine gehobene Führungstätigkeit an den Schnittstellen zwischen Recht und Wirtschaft in mittelständischen Betrieben und Wirtschaftsunternehmen, der Unternehmensberatung, der Verwaltung oder in Verbänden anstreben.

Die quantitative Zielsetzung des Studiengangs IVR erscheint realistisch. Bereits in den ersten beiden Anfängerjahrgängen (2016, 2017) gingen auf die 40 Studienplätze 42 (2016) bzw. 40 (2017) Bewerbungen ein, von denen 29 (2016) bzw. 30 (2017) angenommen wurden. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe rekrutieren sich die Bewerber im Wesentlichen aus den (wirtschafts-)juristischen Bachelorstudiengängen der Hochschule und hier v.a. aus dem Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ (LL.B.), auf den der Studiengang IVR dezidiert aufbaut – vgl. § 2 Abs. 1 Zulassungsordnung vom 19.10.2016 (ZO). Somit ist ein kontinuierlicher Zugang geeigneter Studierender gewährleistet ist. Zudem entspricht das Masterprogramm dem politischen – und auch wissenschaftlich zu begrüßenden – Ziel des Berliner Senats, Hochschulen mit unterdurchschnittlichem Angebot an Masterstudienplätzen zum Ausbau des postgradualen Studienangebots zu bewegen. Infolge der kurzen Existenz des Studienangebots können zur Einhaltung der Regelstudienzeit und zu den Drop-Out-Quoten keine abschließenden Aussagen gemacht werden. Indes zeichnet sich insofern offenbar eine sehr günstige Entwicklung ab, weil 26 von 29 Studierenden des ersten Studienjahrgangs in der Regelstudienzeit ihre Abschlussarbeit abgegeben haben (von den drei fehlenden Studierenden haben zwei das Studium abgebrochen, ein dritter ist in ein Teilzeitstudium gewechselt). Da nur noch geringe Studienleistungen nach der Abschlussarbeit zu erbringen sind, zeichnet sich insofern eine überdurchschnittlich gute Quote an Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit sowie eine niedrige Abbrecherquote ab. Lobenswert ist das Angebot eines individuell zugeschnittenen Studienangebots für Teilzeitstudierende.

## 3.2 Zugangsvoraussetzungen

Laut ZO haben Zugang zum Studiengang IVR:

- a) „wer den erfolgreichen Bachelor- oder Masterabschluss in einem rechtswissenschaftlich oder wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachweist. Bewerberinnen und Bewerberinnen mit 180 aber weniger als 210 ECTS-



Leistungspunkten wird zur Auflage gemacht, bis zum Ende des Masterstudiums die gegenüber 210 ECTS-Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von Lehrveranstaltungen in rechts- oder wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Studiengängen zu erwerben. Alternativ können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch Praktika, die inhaltlich den Anforderungen eines rechts- oder wirtschaftsrechtlichen Studiengangs entsprechen, nachgewiesen werden.

- b) wer ein Staatsexamen oder Diplom in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang nachweist.
- c) wer den Abschluss als Diplom-Rechtspflegerin oder als Diplom-Rechtspfleger nachweist.“  
(§ 2 Abs. 2 ZO)

Diese Zugangsvoraussetzungen sind angemessen. Da der Studiengang IVR für juristische Tätigkeiten im privaten und öffentlichen Sektor qualifizieren soll und die Studierenden eine rechtswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten sollen, ist es insoweit konsequent und folgerichtig, dass die Studierenden Kenntnisse aus einem rechtswissenschaftlich oder wirtschaftlich ausgerichteten grundständigen Studiengang als Zugangsvoraussetzung mitbringen.

Die Bewerbung findet als Online-Bewerbungsverfahren zu jedem Sommersemester statt. Da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf 40 begrenzt ist, ist nach den §§ 5 und 6 der ZO ein Auswahlverfahren vorgesehen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin. 80% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben, 20% nach Wartezeit. Die Auswahl erfolgt nach im ersten zugangsberechtigenden Hochschulabschluss erzielten Durchschnittsnote (Faktor X1) und dem Nachweis zusätzlicher, außerhalb der Hochschule erworbener Qualifikationen (Faktor X2) nach der Formel  $X = 0,6 (X1) + 0,4 (X2)$ . Die Bewertung der zusätzlichen Qualifikationen erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, der hierzu vom Fachbereichsrat beauftragt wird. Je nach Umfang der Fort- oder Weiterbildung wird eine bestimmte Messzahl zugrunde gelegt. Insofern unterscheidet sich das Auswahlverfahren nur durch das Hinzuziehen von Wartesemestern von demjenigen im Studiengang BVP.

Die Anerkennungsregelungen für hochschulisch und bzw. oder außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gelten im Studiengang IVR analog zu denen im Studiengang BVP mit Ausnahme des Sonderfalls der Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Praxisphasen, welche im Studiengang IVR so nicht vorliegen.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren als überzeugend an. So wird sichergestellt, dass die Bewerberinnen und Bewerber über die notwendigen Eingangsqualifikationen verfügen. Die Anerkennungsregelungen entsprechend vollauf den formalen Standards.

### 3.3 Studiengangsaufbau

Das dreisemestrige Vollzeitstudium (90 ECTS-Punkte) gliedert sich in zwölf Module, wobei die Module 11 und 12 der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung (Kolloquium) gewidmet sind. Die Module 3a (Immobiliarsachenrecht) und 3b (Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht) sind als alternative Wahlpflichtmodule mit jeweils fünf ECTS-Punkten ausgestaltet. Zählt man das Modul 11 (Masterarbeit) ebenfalls zum Wahlpflichtbereich, stehen Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten Pflichtmodulen im Umfang von 70 ECTS-Punkten gegenüber. Damit enthält das Studium mehr als 20% frei wählbare Studienanteile, die nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Regel erfüllt sein müssen. Insgesamt betrachtet ist das Verhältnis von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ausgewogen und angemessen.

Mobilitätsfenster für Auslandssemester oder Auslandspraktika sind im Studienverlauf nicht vorgesehen. Sie lassen sich bei einem dreisemestrigen Masterstudiengang auch kaum sinnvoll im Studienverlaufsplan realisieren. Zudem sind die Studieninhalte in erster Linie am nationalen Recht ausgerichtet, so dass ein Auslandsaufenthalt nicht sinnvoll erscheint. Ebenso wenig sind praktische Studienzeiten im kurzen Studienverlauf vorgesehen; freiwillige extracurriculare Praktika sind davon unbenommen.

Hinsichtlich der angestrebten Ziele ist der Studiengang stimmig aufgebaut. Die Module 1 und 2 („Grundlagen des Liegenschaftsrechts“ und „Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts“) sind als Pflichtmodule ausgestaltet. Sie gewährleisten, dass trotz unterschiedlicher Vorbildung der Studierenden ein einheitlicher Leistungsstand in den beiden Rechtsgebieten erreicht wird, die für den Studiengang IVR prägend sind. Die hier vermittelten Einführungen werden je nach Schwerpunktsetzung der Studierenden in den Wahlpflichtmodulen 3a „Immobiliarsachenrecht“ oder 3b „Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht“ vertieft. Das sich im zweiten Semester anschließende Modul 6 „Immobilienvollstreckungsrecht“ ist wiederum als Pflichtmodul ausgestaltet. So ist gewährleistet, dass alle Studierenden – unabhängig von ihrer individuellen Schwerpunktsetzung – vertiefte Kenntnisse in diesem, für das angesprochene Berufsfeld der privaten und öffentlichen Unternehmen im Bereich der Immobilien-, Wohnungs- und Kreditwirtschaft wichtigen, Rechtsgebiet erwerben. Die weiteren Pflichtmodule 4 „Immobilienrechtliche Vertragsgestaltung“, 5 „Insolvenzrecht und Sanierungskonzeptionen“, 7 „Immobilienanlage- und Transaktionsrecht“ und 10 „Öffentliches Immobilienrecht“ decken ein breites Spektrum von Kompetenzen ab, die für die angesprochenen Berufsbilder in privaten und öffentlichen Unternehmen benötigt werden. Betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kompetenzen werden in den Modulen 8 „Immobilienwirtschaft“ und 9 „Immobiliensteuerrecht“ vermittelt.

Der Studiengang IVR soll die Studierenden befähigen, operative und gehobene Fach- und Führungsaufgaben in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft verantwortlich auszuüben. Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem deutschen Immo-

bilienrecht. Die deutsche Immobilienwirtschaft ist zunehmend international vernetzt, insbesondere im Bereich der Kapitalanlagen. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen werden im Modul 7 „Immobilienanlage- und Transaktionsrecht“ behandelt. Die Gestaltung und der Umgang mit ausländischen Verträgen wird im Modul 4 „Immobilienrechtliche Vertragsgestaltung“ vermittelt. Dadurch werden den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen in Bezug auf den Masterabschluss vermittelt. Eine zusätzliche fachsprachliche Ausbildung erscheint im Hinblick auf die Ausrichtung des Studiengangs auf die Immobilienwirtschaft in Deutschland nicht angemessen.

Aktuelle Themen des Immobilien- und Vollstreckungsrechts werden in der gleichnamigen Fachzeitschrift „Immobilien- und Vollstreckungsrecht (IVR)“ aufbereitet, die vierteljährlich im Verlag C.H. Beck erscheint und den Studierenden zur Verfügung steht. Die Zeitschrift wird vom Deutschen Anwaltsverein – Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien – in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht herausgegeben. Neben der Aufbereitung der aktuellen Rechtsprechung enthält die Zeitschrift einen Beitragsteil, in dem u.a. auch Beiträge qualifizierter Studierender veröffentlicht und somit der Praxis zugänglich gemacht werden.

Insgesamt sind nach Ansicht der Gutachtergruppe die Module im Studiengang IVR stimmig aufeinander aufbauend angelegt. Die Inhalte und Kompetenzen sind angemessen in Bezug auf den Masterabschluss. Die aktuellen Forschungsthemen werden gut im Studiengang IVR reflektiert.

### **3.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Die Studieninhalte sind modularisiert. Die Anzahl der Arbeitsstunden (Workload) ist für jedes Modul in einer Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs neben der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen. Sie ist darüber hinaus für jedes einzelne Modul als Workload im Modulkatalog dargestellt, aus dem sich auch die jeweiligen Inhalte des Moduls ergeben. Die Arbeitsstunden im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten sind mit jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten gleichmäßig auf die drei Semester verteilt. Im dritten Semester sind für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte vorgesehen, für die mündliche Prüfung (Kolloquium) nochmals fünf ECTS-Punkte. Die Größe der Module ist angemessen; Module, die weniger als fünf ECTS-Punkte umfassen, sind nicht vorhanden.

Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten beträgt annähernd 1:2. Die Module, welche fünf (zehn) ECTS-Punkte umfassen, sind mit Präsenzveranstaltungen im Umfang von 54 (108) Stunden und mit einer Selbstlernzeit von 96 (192) Stunden ausgewiesen. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeit ist ambitioniert, letztlich aber angemessen. Juristische Lehrinhalte erfordern erfahrungsgemäß eine intensive Vor- und Nachbereitung des zu behandelnden Stoffes.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung und die Gestaltung des Studienplans ist der Studiengang IVR studierbar. Die Arbeitsbelastung entspricht der Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudiums. Valide Aussagen können jedoch erst in den kommenden Jahren gemacht werden, wenn genügend Erhebungen aus den Lehrveranstaltungsevaluationen zum Workload vorliegen.

### 3.5 Lernkontext

In Präsenzstudiengängen werden als Lehr- und Lernformen Vorlesungen, seminaristischer Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Projektseminare und Praxisphasen angeboten (vgl. § 8 Abs. 1 RSPO). In der Regel werden im Studiengang IVR Lehrvortrag und Übung mit Vor- und Nachbearbeitung und eigener Recherche in Einzel- und Gruppenarbeit herangezogen. Das Lernen wird durch E-Learning-Angebote unterstützt. Hierzu steht den Studierenden die Lernplattform „Moodle“ zur Verfügung, über den Studierenden zu jedem Modul aufbereitete Materialien nur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Dozenten erfolgt über E-Mail. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen jedoch in den Rundmails die E-Mail-Adressen der Kursteilnehmer nicht im Versandfeld erkennbar sein. Dies soll jedoch nicht als Einschränkung des E-Mail-Verkehrs gedeutet werden, welcher sich insbesondere im Rahmen der Betreuung der Masterarbeit bewährt hat.

Überaus erfreulich wird seitens der Studierenden der Zeitpunkt der Vorlesungen am Nachmittag empfunden. Dies ermöglicht den Studierenden vormittags anderweitigen (beruflichen) Beschäftigungen nachzugehen. Gleichzeitig bietet es dabei denjenigen Studierenden, die einen Bachelorabschluss mit nur 180 ECTS-Punkten anstatt der erforderlichen 210 ECTS-Punkten erworben haben (vgl. III.3.2), die Möglichkeit, die ausstehenden 30 ECTS-Punkte nachholen zu können.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Lehrkontext gut. Die Varianz der Lehrformen orientiert sich an den zu erwerbenden Kompetenzen. Insgesamt spiegeln die Lehr- und Kommunikationsformen die Handlungskompetenzen im Berufsalltag der Studierenden wieder.

### 3.6 Fazit

Der Studiengang IVR hat ein klar definiertes Ziel. Die Studierenden sollen eine rechtswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten, die sie befähigt, operative und gehobene Fach- und Führungsaufgaben in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft verantwortlich auszuüben. Wie die durchgeführte Bedarfsanalyse zeigt, besteht im Bereich der öffentlichen und privaten Immobilienwirtschaft in der Hochschullandschaft Berlin/Brandenburg ein Bedarf für ein qualifizierendes fachspezifisches Masterstudienangebot. Das Konzept und die einzelnen Studiengangsmodule sind insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Insgesamt erfüllt der Studiengang IVR die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## 4 Implementierung

### 4.1 Ressourcen

#### 4.1.1 Personelle Ressourcen

Für den Fachbereich Rechtspflege sind derzeit insgesamt 13 hauptamtliche Lehrkräfte ausgewiesen. Es handelt sich um elf Professorenstellen (C- bzw. W-Besoldung) und zwei Stellen für Lehrkräfte auf Dauer. Die Stellen der Lehrkräfte auf Dauer sind aus den, auf der Grundlage der bis zur Fusion von FVHR und FHW geltenden Fassung des BerLHG an der FHVR eingerichteten Lehrkraft auf Zeit-Stellen hervorgegangen, die durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008, zu dauerhaften Lehrkraftstellen wurden. Dazu kommt eine auf vier Jahre befristete halbe Gastdozentur, die aus Mitteln der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive (BQIO) finanziert wird. Eine Professorenstelle wurde explizit für den Studiengang IVR eingerichtet. Berufungsvoraussetzung für die Professorinnen und Professoren der HWR Berlin ist wie üblich eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs sein müssen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe haben die Dozentinnen und Dozenten, welche die Inhalte und Methoden des Lernens vermitteln, einen wesentlichen Anteil an der Stärke der beiden Studiengänge BVP und IVR. Es handelt sich bei den Hauptamtlichen um Expertinnen und Experten, die insbesondere im Bereich der rechtlichen Stellvertretung bereits seit Jahren ein nationales Renommee besitzen, durch zahlreiche Veröffentlichungen zu dem Gebiet selbst auch zu den Trendsettern gehören und von den Expertenkommissionen des Gesetzgebers zu Beratungen hinzugezogen werden. Es sind jahrelange didaktische Erfahrungen vorhanden und es gibt eine große Flexibilität ohne Standesdünkel. Der Anspruch an die neuen Mitglieder der Fakultät ist entsprechend dem Selbstbild hoch. Allenfalls die Studiendauer von vier bzw. drei Semestern gibt den Studieninhalten Grenzen. Mit diesen Dozentinnen und Dozenten kann juristisches Fachwissen auf hohem Niveau und mit großer Fähigkeit zur Trennung von wichtigen und unwichtigen Ansätzen und Theorien vermittelt werden. Da es um ein Fachhochschulstudium geht und die Ausbildung auf die praktische Arbeit ausgerichtet ist, können auch Theorienstreitigkeiten weitgehend außer Acht bleiben.

Es wird eine Quote von 75% hauptamtlich Lehrenden angestrebt, welche auch fast erreicht wurde. Die Besonderheiten des Faches bringen es nach Ansicht der Gutachtergruppe aber mit sich, dass es der Lehre gut tut, wenn neben den hauptamtlichen Lehrenden durch Anleihen in der rechtswissenschaftlichen Praxis weiterer Sachverstand eingebracht wird. So sind ca. zehn Personen als Lehrbeauftragte beschäftigt, die alle den hohen Ansprüchen des Fachbereichs genügen. Die Studierenden loben hier insbesondere die grundlegende Vermittlung der Methodik des rechtlichen Arbeitens durch einen am Sozialgericht Beschäftigten. Sowohl seine hohe Fachlichkeit als auch seine Flexibilität in Prüfungsvorbereitung wie Internetdidaktik wurden gelobt; auch sein Studienbrief war für die Gutachtergruppe ein bereicherter Ausweis. Zu den gehobenen Ansprüchen an

die Lehrbeauftragten gehört auch die Feststellung, dass eine Person, die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnte, nach kurzer Zeit und zur allseitigen Zufriedenheit ersetzt wurde.

Die Fakultät gewährt den Vorteil, dass sämtliche fachübergreifenden Lehrveranstaltungen kostenfrei mit besucht werden können. Es eröffnet sich zumindest für die Studierenden des Studiengangs BVP in den Präsenzzeiten die Möglichkeit eines Studii Generalis. Fähigkeiten in mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen, aber auch kommunikationswissenschaftlichen Fächern können parallel geschult werden, wenn hier keine übergroßen Schwierigkeiten bestehen, die mit der Arbeitslast des Studiums in Konflikt geraten. Das Verhältnis von Lehrenden zu Studierenden ist aufgrund der geringen Zahl der Studierenden in beiden, noch sehr jungen Studiengängen ausgezeichnet.

Neben Weiterqualifizierungsangeboten und didaktischen Fortbildungsmaßnahmen der HWR können Lehrende auch am Seminarangebot des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) teilnehmen. Die Kosten für die Teilnahme an den Seminaren des BZHL werden von der HWR Berlin übernommen. Zusätzlich gibt es einen hochschulinternen Blog mit „best practices“ aus der Lehre ([https://blog.hwr-berlin.de/lehren\\_und\\_lernen/](https://blog.hwr-berlin.de/lehren_und_lernen/)).

Zusammenfassend hat der Fachbereich den Vorteil, auf ausgewiesene Fachleute zugreifen zu können und Studiengänge im Bereich des Gesamtangebotes der HWR aus vorhandenem Personal bestücken zu können. Bei Lehrbeauftragten, die nicht den Anforderungen der HWR genügen, trennt sich der Fachbereich konsequent, wenn Maßnahmen der Qualifizierung nicht genutzt werden. Nach einhelliger Auffassung der Gutachtergruppe ist die Personalentwicklung und Personalqualifizierung eine der herausragenden Stärken des Studienganges.

#### 4.1.2 Sächliche und infrastrukturelle Ressourcen

Die beiden Studiengänge BVP und IVR werden in den Gebäuden der HWR am Campus Lichtenberg durchgeführt. Dort befinden sich drei Hörsaalgebäude mit sehr gut ausgestatteten Unterrichtsräumen sowie ein Bibliotheksgebäude. Den hier angesiedelten Fachbereichen und Instituten stehen insgesamt 152 Hörsäle zur Verfügung, davon acht Hörsäle mit jeweils bis zu 30 Plätzen, 134 Hörsäle mit jeweils bis zu 50 Plätzen, neun Hörsäle mit jeweils bis zu 100 Plätzen und ein Hörsaal (AudiMax) mit bis zu 800 Plätzen. Nahezu alle Hörsäle verfügen über fest installierte Beamer, Flipcharts und Metaplantafeln. Die Räume sind für unterschiedliche Lernformen variabel gestaltbar und unterliegen einer regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung. Tische und Stühle sind nicht fest installiert, sodass sie unterschiedliche Anordnungen ermöglichen. Den Studierenden stehen zwei PC-Arbeits- und Übungsräume zur Verfügung. Diese sind mit 21 bis 24 PC-Arbeitsplätzen und einem Laserdrucker ausgestattet. Von den Lehrkräften können ebenfalls zwei Arbeitsräume mit mehreren PC-Arbeitsplätzen am Standort genutzt werden. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Ausstattung in räumlicher und sächlicher Hinsicht ausreichend, um die Studiengangsziele zu erreichen.

Anzumerken ist, dass die Räumlichkeiten nicht 100-prozentig barrierefrei sind. Es gibt schwingende Türen in den Übergängen zwischen den einzelnen Gebäuden, die aufgrund ihres Gewichts von Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrern nicht alleine geöffnet werden können, doch wurde von den Studierenden versichert, dass dieses eher ein theoretisches Problem sei und sich in der Praxis so noch nicht gestellt hätte, weil zu den regulären Vorlesungszeiten genügend Studierende zur Hilfestellung zur Stelle sind. Bedauerlich ist, dass der Aufenthaltsraum für Kinder nicht betreut ist. So können Mütter und Väter zwischen den Veranstaltungen zwar in einer kinderfreundlichen Umgebung mit ihren Kindern spielen, in den Lehrveranstaltungen selber jedoch die Kleinen entweder mit in die Seminare nehmen oder Dritte zur Betreuung engagieren. Die HWR hat die Ressourcen für ein Kinderbetreuungsangebot auf dem – größeren – Hauptcampus in Schöneberg konzentriert und verweist auf die zu geringe Auslastung am Campus Lichtenberg. Je nachdem, wie stark die Studiengänge am Campus Lichtenberg ausgebaut werden sollen, wäre diese Haltung künftig zu überprüfen.

Die Bibliothek am Campus Lichtenberg ist eine Ausleihbibliothek mit geringen Präsenzanteilen und nach fachlichen Gesichtspunkten frei zugänglich aufgestelltem Medienbestand. Der Bestand am Campus Lichtenberg umfasst über 100.000 konventionelle und audiovisuelle (bspw. Videolehrfilme) Medieneinheiten zu den studienrelevanten Wissenschaftsgebieten. Rund 300 Fachzeitschriften werden laufend gehalten. Die Lehrbuchsammlung wird regelmäßig gepflegt. Abschlussarbeiten des Fachbereichs Rechtspflege sind in den Bestand integriert. Die Sammelschwerpunkte am Campus Lichtenberg liegen in Anlehnung an die Curricula der Fachbereiche in den Fachgebieten: Recht, Rechtspflege und Justizdienst, Kommunal- und Verwaltungswissenschaften, Polizeivollzugsdienst, Sicherheitsmanagement, Wirtschaft mit (spezieller) Betriebswirtschaftslehre und Technik. Im Rahmen der Implementierung des Studiengangs IVR wurde der Bibliothek darüber hinaus einschlägige Spezialliteratur zur Verfügung gestellt. Somit enthält die Bibliothek Kernaussagen der wichtigen Werke juristischer Literatur, die allerdings zu Zeiten der Leistungsnachweise häufig vergriffen sind. Möglichkeiten beim personalisierten Zugang zu Internetangeboten (bspw. juris Datenbank) sind derzeit noch im Umbruch, weil es offensichtlich Missbrauchsfälle gegeben hat. Bemängelt wurde, dass die Bestückung der Bibliothek keine hochdifferenzierte Meinungsbildung fördert, sondern eher eine pragmatisch-lösungsorientierte Wissensbildung. Angesichts des Umstandes, dass der Masterabschluss auch Zugang zur Dissertation eröffnet, ist dies bedauerlich. Jedoch können die Studierenden der HWR auch alle anderen Berliner Bibliotheken aufgrund des Bibliotheksverbundes nutzen.

Bezogen auf die Stadt Berlin ist der Campus am Rande gelegen, was Vorteil wie Nachteil sein kann. So ist die Parkplatzsituation sehr gut. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist jedoch nur ausreichend, da eine Kombination von Schienenverkehr und Linienbusverkehr erforderlich ist, wenn nicht ein Fußweg von mehr als einem Kilometer von der S-Bahn in Kauf genommen wird.



#### 4.1.3 Finanzielle Ressourcen

Der Fachbereich Rechtspflege erhält jährliche Zuwendungen von der HWR in Höhe von 450.000 Euro. Der neue Studiengang IVR erhält vom Senat des Stadtstaates Berlin derzeit Aufbaumittel, um die Anzahl der Masterabschlüsse an der HWR zu fördern (vgl. III.1.1). Perspektivisch wird hier eine verbindliche Kostenzusage benötigt, die derzeit aus politischen Gründen noch nicht erteilt werden konnte. Vieles spricht jedoch dafür, dass der Studiengang bei hohen Einschreibe- sowie Absolventinnen- und Absolventenzahlen dauerhaft gefördert werden wird.

Der weiterbildende Studiengang BVP finanziert sich über die Teilnehmerbeiträge selber. Gem. § 2 Abs. 2 der Entgelte für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium BVP vom 14.04.2010 beträgt das Grundentgelt 290 Euro pro Semester, für jeden zu erwerbenden ECTS-Punkt 60 Euro und für das Modul 14 (Masterthesis einschließlich Kolloquium) 810 Euro. Damit betragen die Studiengebühren insgesamt 9.170 Euro zuzüglich der Verwaltungsgebühren. Ca. zehn Studierende sind für den Studiengang zur Kostendeckung erforderlich, was bei den bisherigen Immatrikulationen sogar für den Aufbau eines Sicherheitspolsters reicht (vgl. III.2.1.4). Damit ist der Studiengang auch in finanzieller Hinsicht gut aufgestellt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die finanziellen Ressourcen zum Erreichen der Studiengangsziele beider Studiengänge vorhanden und für den Zeitraum der Akkreditierung sichergestellt.

## 4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

### 4.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die Organisation und Entscheidungsprozesse des Fachbereiches Rechtspflege richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des BerlHG – hier insbesondere der §§ 69ff. – und den satzungsrechtlichen Bestimmungen des § 9 der Grundordnung der HWR. Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Dekanin bzw. der Dekan als Sprecherin bzw. Sprecher des Fachbereichs. Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder an, davon sind fünf Professorinnen bzw. Professoren, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter, zwei Studierende sowie eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter. Der Fachbereichsrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und tagt während der Vorlesungszeit monatlich. Dem Fachbereichsrat obliegen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wie Satzungen des Fachbereichs, Berufungsvorschläge, die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen Stellen, von Mitteln für nicht-planmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln. Dem Fachbereichsrat obliegt zudem die Zuständigkeit für die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie für die Koordinierung von Lehre und Forschung. Er beschließt über die Vergabe von Lehraufträgen, die Kataloge von Lehrveranstaltungen und bestellt Modulkordinatorinnen oder -koordinatoren.



Für beide Studiengänge gibt es neben einer professoralen Studiengangsleitung auch eine Koordinationsstelle. Im Falle des Studiengangs BVP wird diese Koordinationsstelle durch das „Institut für Weiterbildung Berlin“ der HWR Berlin, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, beraten. Durch die dort tätigen Expertinnen und Experten im Weiterbildungsbereich soll für eine umfassende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs BVP Sorge getragen werden. In Ergänzung der Kooperationsvereinbarung wird der Studiengangskordinator auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung in folgenden Bereichen von den Mitarbeiterinnen der Berlin Institut für Weiterbildung unterstützt:

- Administration des Immatrikulations- und Rückmeldeverfahrens einschl. Überwachung des Zahlungseingangs
- Beratung und Unterstützung bei der zielgruppengerechten Vermarktung des Studiengangs
- Erfahrungsaustausch zu besonderen Belangen von Fernstudiengängen in Bezug auf methodisch-konzeptionelle Fragen
- Beratung und Unterstützung der Fernstudienkonzeption, insbesondere durch
  - Mitarbeit bei der Entwicklung von fernstudiendidaktisch aufbereiteten Studienmaterialien
  - Einsatz von interaktiv und multimedial angelegten E-Learning-Tools
  - Benchmarking mit anderen berufsbegleitenden Fernstudiengängen im Hinblick auf die Fernstudiendidaktik
  - Zielgruppengerechte Weiterentwicklung der webbasierten Lehrplattform

Die Entwicklung des Studiengangs IVR erfolgt in Kooperation mit dem Senat des Landes Berlin und unter Begleitung der zentralen Verwaltung der HWR. Zudem fand eine rechtstatsächliche Erhebungen statt sowie ein Abgleich mit dem Angebot an vergleichbarem Studiengängen.

Grundsätzlich sind so die Ansprechpartnerinnen und -partner für die Studierenden transparent und über das Internet klar erkennbar ausgewiesen, doch ist es eine zusätzliche Stärke des Studiengangs IVR, dass nach dem Empfinden der Studierenden wirklich jede Lehrperson jederzeit ansprechbar ist und dass auf diese Weise den Anliegen der Studierendenschaft in außergewöhnlicher Weise Gehör geschaffen wurde. Diese Ausnahmesituation ist unter anderem darin begründet, dass der Studiengang IVR noch nicht der zentralen Studiengangsverwaltung zugeordnet ist, sondern der des Fachbereiches. Es bestehen dadurch ein sehr persönlicher Kontakt und ein außergewöhnlich hoher Grad der Umsorgung. Möglicherweise kann dies in dieser Intensität nicht auf Dauer aufrechterhalten werden, wenn der Studiengang in die zentrale Studentenverwaltung überführt wird.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse sind in beiden Studiengängen BVP und IVR somit klar definiert. Es wäre jedoch zu überlegen, ob der im Vergleich zu Präsenzstudiengängen erhöhte Betreuungsaufwand im Studiengang BVP nicht einer Ausweitung der Betreuungsstelle bedarf.

#### 4.2.2 Kooperationen

Sowohl der Studiengang BVP als auch der Studiengang IVR verfügen über relative Alleinstellungsmerkmale. Wissenschaftliche Kooperationen werden von der HWR zwar grundsätzlich angeboten, sind jedoch aufgrund der Natur der Studiengänge nicht zielführend, erst recht nicht mit ausländischen Hochschulen oder ausländischen Einrichtungen; gelehrt wird nationales Recht.

Kooperationen mit der beruflichen Praxis hingegen sind auf allen Ebenen beider Studiengänge gegeben. Beide Studiengänge entsprechen einem Bedürfnis der Praxis nach spezieller Ausbildung für Juristen, die entweder im Bereich der rechtlichen Vertretung oder der Vermögensverwaltung/ dem Vollstreckungsrecht ausgezeichnete Kenntnisse haben. Zudem werden hochqualifizierte Dozentinnen und Dozenten im Nebenamt beschäftigt, die als Organe der Rechtspflege bzw. der Justiz permanenten Praxisbezug in den jeweiligen Studiengang einbringen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist eine Beschränkung auf berufliche Kooperation folgerichtig und angemessen.

### 4.3 Prüfungssystem

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die verwendeten Prüfungsformen sind in § 6 der jeweiligen SPO zu finden. Im Fall des weiterbildenden Fernstudiengangs BVP sind dies:

1. Studienbegleitende Einsendeaufgaben für die Module 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11 und 12. In der Einsendeaufgabe wird ein von dem oder der Prüfenden festgesetztes fallbezogenes Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und sonstiger Literatur selbstständig und schriftlich bearbeitet. Damit zielt die Prüfungsform auf eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Judikatur und Literatur ab und bereitet auf diese Weise auf die Masterthesis vor.
2. Klausur als Modulprüfung in den Modulen 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11 und 12. Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Stunden betragen.
3. Mündliche Prüfung im Modul 4 von bis zu 30 Minuten pro Studierenden.
4. Planspiel/Rollenspiel ist als mögliche Prüfungsleistung im Modul 8 vorgesehen.
5. Hausarbeiten in den praktischen Modulen 5, 9 und 13. Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die Studierenden insbesondere zur Strukturierung und kritischen Analyse und Reflektion praktischer Erfahrungen in den Praxismodulen sowie zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. De facto handelt es sich hierbei um erweiterte Praktikumsberichte.

Möglich, aber bislang praktisch nicht vorgesehen sind Essays und Projektarbeit. Die derzeit vorgesehenen studiengleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsplan zu entnehmen. Welche der darin aufgeführten Prüfungsformen zum Einsatz kommt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Leistbarkeit auch bei berufsbegleitendem Studium innerhalb der verschiedenen Semester

bestimmt, soweit mehrere Prüfungsformen zur Verfügung stehen – zumeist Einsendeaufgabe oder Klausur. Dabei ist der Prüfungsausschuss im Interesse der Studierenden darauf bedacht, bei Ausschöpfung aller im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsformen in jedem Semester eine gleichbleibende Anzahl der verschiedenen Prüfungsarten zu erreichen. Nach § 7 SPO werden die in den Praxismodulen zu erbringenden Leistungen (Hausarbeiten) entsprechend der Vorgabe in § 33 Abs. 2 BerlHG nicht differenziert bewertet, da § 33 Abs. 2 BerlHG festlegt, dass regelmäßig nur drei Viertel der Gesamtstudienleistungen differenziert zu bewerten sind.

Im konsekutiven Präsenzstudiengang IVR ist die Auswahl der möglichen Prüfungsformen eingeschränkter. Hier steht besonders die Klausur im Vordergrund, die bei sechs Modulen zur Anwendung kommt. Mündliche Prüfungen gibt es in drei Modulen, eine Hausarbeit im Modul 8 „Immobilienwirtschaft“. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll maximal vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 20 und 30 Manuskriptseiten (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) liegen.

Im Studiengang IVR wird die Masterarbeit am Ende des zweiten Semesters geschrieben, damit der Studienabschluss im September vorliegt, um die drei Semester auch genau einzuhalten. Bei einer Erstellung der Arbeit im dritten Semester würde mit der Korrekturzeiten das vierte Semester erreicht. Der Bearbeitungszeitraum umfasst in der Regel zwei Monate, in denen eine schriftliche Arbeit von ca. 50-70 Seiten angefertigt werden soll. Eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten, die im Vorfeld erbracht werden soll, ist nicht vorgesehen.

Dies ist im Studiengang BVP anders: Hier darf die Masterarbeit erst nach erfolgreichem Bestehen von 75 ECT-Punkten aufgenommen werden (vgl. § 9a Abs. 1 Abschnitt b SPO). Dem berufs begleitenden Studenumfeld geschuldet wird hier als Bearbeitungszeitraum für die 70-seitige Masterarbeit vier Monate veranschlagt.

Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden (vgl. § 8 beider SPO). Ein Nachteilsausgleich ist in § 9 RSPO festgelegt. Beide Studienordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und verabschiedet.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden die Kompetenzen, nämlich die rechtliche Einordnung stets neuer Probleme in eine vorhandene Struktur leisten zu können, in den Prüfungen auf sinnvolle Weise abgefragt. Das Prüfungssystem ist in beiden Studiengängen dementsprechend kompetenzorientiert. Teile der Gutachtergruppe würden es jedoch befürworten, wenn nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Leistungen in dialogischer Form bzw. in Form des Rollenspiels im Studiengang BVP eingebunden werden könnten. Dies gerade vor dem Hintergrund, weil die Studieninhalte stark verdichtet sind und die Studierenden, die nicht aus primär juristischen Fachrichtungen kommen, die Methodik des wissenschaftlich-juristischen Denkens erst erlernen müssen. Auch sind die Studierenden im Studiengang BVP insofern benachteiligt, als die Prüfungen nur in den wenigen Präsenzzeiten stattfinden können.

Auch wenn im Studiengang IVR die Varianz der Prüfungsformen geringer ist, entspricht jedoch die Klausur als Prüfungsformat im Wesentlichen der Überprüfung von Fachwissen und Bearbeitung von Fällen. Evtl. könnte hier jedoch überlegt werden, ob auch in anderen Modulen alternierend die Hausarbeit oder mündliche Prüfungen angeboten werden könnten. Insgesamt ist die Prüfungsdichte und -organisation in beiden Studiengängen angemessen.

#### **4.4 Transparenz und Dokumentation**

##### 4.4.1 Dokumentation

Die Transparenz und Dokumentation ist im Allgemeinen sehr gut. Für beide Studiengänge BVP und IVR wurden der Gutachtergruppe Grundordnung, RSPO, Studierendenordnung, SPOs, ZOs und Praktikumsordnung vorgelegt. Zusätzlich wurden Musterbeispiele des Zeugnisses und der Diplomae Supplementae eingereicht. Auf Wunsch wird eine relative ECTS-Note ausgewiesen. Bezogen auf die geringe Grundgesamtheit der Absolventinnen und Absolventen bewertet die Gutachtergruppe dies als ausreichenden Nachweis. Außerdem wurden im Studiengang BVP beispielhaft Lehrbriefe vorgelegt.

Der Modulkatalog des Masterstudiengangs beschreibt anschaulich für jedes Modul die Dauer, das Semester, den Turnus, die Leistungspunkte, den Workload getrennt nach Präsenz- und Selbststudium, die zu erbringende Prüfungsleistung und die Semesterwochenstunden. Eine Festlegung in der SPO oder RSPO über den Zeitumfang pro ECTS-Punkt ist jedoch nicht erfolgt. Das jeweilige Qualifikationsziel wird für jedes Modul klar beschrieben und somit die zu erwerbenden Kompetenzen hinreichend benannt. Die Lehrinhalte werden nach einzelnen Themen gegliedert und untergliedert dargestellt, jedoch wird im Studiengang BVP zumeist aber nur die rudimentäre Benennung der Rechtsgebiete aufgezeigt. Hier könnten die Modulbeschreibungen ausführlicher dargestellt werden und sich stärker am Modulkatalog des Studiengang IVR orientieren. Bspw. werden im Modul 4 „Sozialleistungsrecht und einzelne Leistungsbereiche“ als Lehrinhalte nur angegeben: „Einführung in das Sozialleistungsrecht; einzelne Leistungsbereiche: Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe.“ Welche Aspekte der jeweiligen Rechtsgebiete in welcher Ausführlichkeit herangezogen werden, um das Kompetenzziel zu erfüllen, kann aus dieser Inhaltsbeschreibung nicht herausgelesen werden.

##### 4.4.2 Information und Beratung

Die allgemeine Studienberatung der HWR Berlin umfasst als erste Anlaufstelle die Infothek für Erstinformationen und Infomaterial. Sie informiert über die Studiengänge an der HWR Berlin sowie über Studienangebote anderer Berliner Hochschulen und beantwortet Fragen zum Studiengang- oder Hochschulwechsel. Das Beratungsangebot umfasst Themen wie Studienförderung, Berufsperspektiven und Tätigkeitsfelder sowie Beratungsbereiche, die sich aus der individuellen Situation

im Studium an der Hochschule ergeben. Die Studienberatung bietet aber auch psychologische Beratung an, Beratung für ein Studium mit beruflicher Qualifikation, Beratung für Studierende mit Handicap und das Familienbüro.

Neben der allgemeinen Studienberatung ist ein wichtiger Ansprechpartner das Career Service der HWR Berlin, welches Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Unternehmen und andere Arbeitgeber an der Schnittstelle zwischen Studium und Beruf unterstützt.

Das Angebot des Career Service umfasst Qualifizierung, Bewerbungsberatung, Karriereberatung, Unternehmenskontakte und Angebote für die Bereiche Verwaltung, Recht und Sicherheit.

Am Fachbereich Rechtspflege erfolgt darüber hinaus eine tiefergehende und fachspezifische Beratung zum Studienangebot des Fachbereichs. Die Studienanforderungen sind von vornherein für alle Zielgruppen transparent. Sie sind Alleinstellungsmerkmal und Werbung zugleich. Der Bewerbungsprozess und die hierfür notwendigen Unterlagen werden im Internet sehr gut dargestellt. Mit der Aufnahme zum Studium werden den Studienanfängerinnen und -anfängern wichtige Informationen zum Studiengang in einer Einführungsveranstaltung vermittelt. Die Studierenden können sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Prüfungs- und Praktikantenamtes, der Fachbereichsverwaltung und den im Studiengang tätigen Lehrkräften informieren und beraten lassen. Um den Informationsaustausch mit den Studierenden weiter zu verbessern, hat der Fachbereich einen eigenständigen Moodle Kurs unter dem Namen „Treffpunkt Fachbereich Rechtspflege“ aufgelegt, um dort den Studierenden standardisiert Informationen zur Verfügung stellen zu können (z.B. FAQ zum Praktikum, FAQ zur Bachelorarbeit usw.). Eine Besonderheit des Landes Berlin stellt die verpflichtende Studienberatung dar, wenn bis zur Hälfte des Studiums weniger als ein Drittel der vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht wurden (vgl. § 9 RSPO) – was bislang in beiden Studiengängen jedoch nicht notwendig war. Wie bereits oben (vgl. III.4.2.1) ausgeführt ist die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden überdurchschnittlich gut geregelt, weil der Studiengang beim Fachbereich, nicht bei der zentralen Studentenverwaltung geregelt wird. Das Verhältnis von Hochschulpersonal zu Studierenden ist ausgezeichnet.

Neben der persönlichen Beratung können sich die Studierenden auf der Homepage des Fachbereichs über das Studienangebot und die Inhalte der einzelnen Studiengänge informieren. Auf der Homepage sind die Informationen für die Studierenden nach Studien- und Jahrgängen geordnet aufbereitet. Somit können die Studierenden selbstständig auf alle relevanten Ordnungen, unter anderem die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulkataloge, zugreifen. Die Ordnungen werden durch die Fachbereichsverwaltung laufend aktualisiert.

Die o.g. Ausführungen belegen sehr gut, dass das Kriterium Transparenz und Dokumentation von einzelnen Ausnahmen (Inhaltsangaben im Modulkatalog des Studiengangs BVP) abgesehen, sehr gut umgesetzt worden ist. Die Gutachtergruppe hatte selber keine Schwierigkeiten, sich mit den Dokumenten und Informationen schnell vertraut zu machen.

#### 4.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die HWR Berlin engagiert sich seit vielen Jahren für Geschlechtergerechtigkeit. Im Jahr 2016 hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept verabschiedet. Im letzten bundesweiten „Gleichstellungsranking“ des CEWS (Center of Excellence Women and Science, 2015) hat die HWR Berlin in der sechsten Fortschreibung wieder erfolgreich abgeschnitten. In der Gesamtbewertung konnte sie ihre gute Position behaupten und in den Rubriken „Professuren“, „Steigerung des Frauenanteils am hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gegenüber 2008“ sowie in der Rubrik „Steigerung des Frauenanteils an den Professuren gegenüber 2008“ gehört die HWR Berlin wieder zur Spitzengruppe. Ende 2016 hat die HWR Berlin das Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ erhalten. Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen wie u.a. der Verankerung familienbezogener Regelungen in den Ordnungen, flexibler Kinderbetreuung am Campus Schöneberg und dem Familienbüro als Unterstützungsstruktur für die Studierenden hat sich die Hochschule damit für die nächsten drei Jahre verbindliche umfangreiche Ziele für eine noch bessere Vereinbarkeit der verschiedenen Lebens- und Familienphasen aller Mitglieder der Hochschule gesetzt. Die HWR verfügt aber nicht nur über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit, sie vergibt sogar Preise für besondere Abschlussarbeiten gerade zu diesem Thema.

Aufgrund der Anbindung an den Fachbereich Rechtspflege sind Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen vorhanden. Für Juristen ist allerdings Gleichberechtigung ein Grundwert, der einzuhalten eine Selbstverständlichkeit ist. Daher ist Gleichberechtigung (in der Regel) auch fachimmanent. Gleichberechtigung ist auch immer Inhalt der Lehre. Diese sind auch angemessen, ausgenommen die Vorhaltung einer Kinderbetreuung (vgl. III.4.1.2). Zudem sind durch die Notwendigkeit, die Studiengänge vollzeitig zu betreiben, Grenzen bezüglich der berücksichtigungsfähigen Probleme von Studierenden gesetzt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden insgesamt die Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit der HWR soweit möglich auf Studiengangsebene umgesetzt.

#### 4.6 Fazit

Sowohl der Studiengang BVP als auch der Studiengang IVR haben relative Alleinstellungsmerkmale. Aufgrund der ausgesprochenen qualifizierten und langjährig erfahrenen Dozentinnen und Dozenten sowie aufgrund der Bereitschaft der die Master-Studiengänge betreibenden Fakultät, neue Inhalte und Lernmethoden aufzunehmen, sind beide Studiengänge konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die leichten Nachteile der (angemieteten, am Rande der Stadt gelegenen) Räumlichkeiten kommen beim Fernstudiengang nicht zum Tragen; beim Präsentstudiengang kompensiert die Natur des Studiengangs als „geistig-wissenschaftliche“ Lerneinheit im Zusammenhang mit den Lehrkräften die vorhandenen Nachteile.

Bei den Studiengängen BVP und IVR handelt sich um spezialisierte Studiengänge im Rahmen einer etablierten Fachhochschule, weshalb die Organisation der Studiengänge und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Fachbereichs entsprechend transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung sind.

Im Studiengang BVP wurden gegenüber der Erstbegutachtung nur wenige Veränderungen festgestellt; es wurde kenntlich gemacht, dass das Studium nur im Vollzeitmodus zu betreiben ist. Im Übrigen beschränkt sich die Fachhochschule auf die rechtlichen Kernkompetenzen, wohingegen sonstige Qualifikationen in Hinblick auf Gesprächsführung, Konfliktbewusstsein, herausforderndes Verhalten und Umgang mit schwierigen Menschen sowie Lebenssituationen zur Disposition der Dozentinnen und Dozenten gestellt werden. Zudem verweist die Fachhochschule auf die in anderen Studiengängen vorhandenen Lehrinhalte und die Möglichkeit zum Studio Generale.

Die Gutachtergruppe ist übereingekommen, dass die an den Studiengang BVP in der Erstakkreditierung herangetragenen Erwartungen weitgehend erfüllt sind und der Studiengang keine Mängel aufweist; auf Verbesserungsmöglichkeiten wurde hingewiesen.

## 5 Qualitätsmanagement

### 5.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

#### 5.1.1 Organisation der zentralen und fachbereichsbezogenen Qualitätssicherung

Seit Mai 2015 ist ein Zentrum für akademische Qualitätssicherung ZaQ im Zentralreferat gegründet worden. Dieses wird beraten durch den Qualitätsbeirat, der sich aus den Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche und des lehrenden Instituts zusammensetzt und den Qualitätsreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Das ZaQ ist sowohl für die Qualitätssicherung als auch -entwicklung zuständig, insbesondere für Evaluationen, Akkreditierungen, Rankings, Weiterbildungen der Lehrenden, didaktische Beratungen, sowie neue Lehr- und Lernformen. Zur Erfüllung der Anforderungen an ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem wurde im ZaQ eine Stelle „Prozessmanagement“ geschaffen. Hier hat die HWR Berlin begonnen, wichtige Prozesse im Rahmen von Studium und Lehre aufzunehmen und zu klären mit dem Ziel, diese dann hochschulweit transparent – inklusive der innerhalb des jeweiligen Prozesses erforderlichen Dokumente – zur Verfügung zu stellen. Konkret bedeutet dies, dass das ZaQ auf die bewährten Qualitätssicherungssysteme zurückgreift, die in der Evaluationsatzung der HWR Berlin festgehalten sind. Das ZaQ berät die Fachbereiche bei Änderungen bestehender und der Entwicklung neuer Studienprogramme hinsichtlich der einzuhaltenden Kriterien und Anforderungen. Es begleitet die Programmakkreditierungsverfahren und berät die Fachbereiche dazu sowie ggfs. bei der Erfüllung von Auflagen.

Darüber hinaus wurde im Wintersemester 2011/2012 ein Professor zum Qualitätsbeauftragten für Angelegenheiten des Fachbereichs bestellt, der sich kontinuierlich darum kümmert, angestrebte Maßnahmen und Potenziale zur Sicherung der Qualität der Lehre effektiv umzusetzen, Schwächen zu beseitigen und die Qualität der Lehre weiter zu verbessern.

#### 5.1.2 Instrumente der Qualitätssicherung

Die hauptsächlichen Instrumente der Qualitätssicherung sind die Lehrevaluation, die Studiengangsevaluation, Befragungen der Alumni und Rückmeldungen aus der Berufspraxis.

##### a) Lehrevaluationen

Bei der regelmäßig stattfindenden studentischen Evaluation der Lehrveranstaltungen werden die Lehrprozesse und Rahmenbedingungen beurteilt. Die Studierenden und Lehrenden werden gebeten, ihre Bewertung in einem standardisierten Papierfragebogen abzugeben (beim Fernstudien-gang BVP online). Die Evaluationen erfolgen nach einem festgelegten Plan, der sich am Curriculum orientiert und sicherstellt, dass jede Veranstaltung einmal in vier Semestern evaluiert wird. Von einer Vollerhebung wird abgesehen, da ein Übermaß an studentischen Evaluationen negative Auswirkungen auf die Rücklaufquote hat. Der viersemestrige Zyklus hat sich bewährt. Abweichend



davon kann auf Wunsch der Dekanin bzw. des Dekans und der Studiengangleitungen die Evaluation semesterweise durchgeführt werden, dies vor allem, wenn sich ein Studiengang in der Aufbauphase befindet. Obligatorisch ist die Evaluation jeder ersten Lehrveranstaltung einer neuen Dozentin bzw. eines neuen Dozenten.

Die Gutachtergruppe hält es ebenso für lobenswert, dass die HWR Berlin die Einzelergebnisse der Fragebögen (ohne die Freitextbemerkungen) hochschulweit veröffentlicht, in der Bibliothek auslegt und mit der Verabschiedung einer eigenen Evaluationsatzung beweist, wie wichtig sie das Thema Qualitätsmanagement hält.

#### b) Studiengangsevaluationen

Daneben finden hochschulweite Studiengangsevaluationen statt, die alle Bereiche eines Studiengangs beurteilen – inhaltliche Kohärenz, die Studienorganisation, Prüfungsmodalitäten, Beratung und Betreuung durch die Lehrenden (bspw. ausreichende Sprechzeiten, Ausstattung und Qualität der Serviceeinrichtungen der Hochschule, etc.).

Die HWR hat sich zuletzt 2011 hochschulweit mittels Online-Befragung am Studienqualitätsmonitor beteiligt, den das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) GmbH anbietet, sodass ein Vergleich mit anderen Hochschulen möglich ist. Die Ergebnisse wurden zwar hochschulintern aufbereitet und veröffentlicht. Dabei wurde jedoch deutlich, dass die Vergleichswerte zu anderen Hochschulen für die hochschulinterne Qualitätssicherung nicht ausreichend interpretierbar sind, was u.a. mit der Rücklaufquote begründet wird. Für die Zukunft wird ein Konzept in Zusammenarbeit zwischen dem ZaQ und dem Qualitätsbeirat erarbeitet und anschließend vom ZaQ implementiert.

#### c) Alumni

Überdies hinaus fanden zwischen 2012 und 2015 auch Absolventenbefragungen unter Beteiligung am bundesweit angelegten Kooperationsprojekt „Studienbedingungen und Berufserfolg“ (KOAB) unter der Koordination des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung (INCHER) statt. Die daraus gewonnenen Ergebnisse der verschiedenen Themenbereiche der Befragung wurden ausgewertet und an die Hochschulleitung, die Fachbereiche, die Institute, die Qualitätsbeauftragten und den Qualitätsbeirat übermittelt. Sodann obliegt es den Fachbereichen/Studiengangleitungen die Ergebnisse zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies hat sich als zielführend erwiesen.

Zukünftig sollen die Absolventenbefragungen mittels hochschulspezifischen und damit fachbereichsspezifischen Fragebögen eigenverantwortlich und individualisiert auf Hochschulebene organisiert werden, um eine auf die HWR Berlin und ihre Absolventen zugeschnittene Studienabschlussbefragung zu ermöglichen. Ziel ist es eine möglichst umfassende und idealiter den gesamten Student-Life-Circle erfassende Evaluation zu entwickeln.

Weitere, bewährte Maßnahme der Qualitätssicherung ist die periodische Revision und Aktualisierung der Lehrbriefe, die Studienberatung, die Möglichkeit der Einzelberatung sowohl persönlich als auch per E-Mail durch die Lehrenden, ferner Feedback-Runden mit den Studierenden sowie ein jährliches Gespräch mit dem Qualitätsmanager und weitere anlassbezogene Gespräche zwischen Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragten des Fachbereiches. Weitere bemerkenswerte Instrumente zur Sicherstellung der Qualität sind die Klausurbesprechungen, die die Lehrkräfte nach jeder Klausur anbieten und die bei diesem Termin zusätzlich stattfindende Besprechung der (Modul-)Evaluationsbögen mit den Studierenden. Im Übrigen werden die Studierenden regelmäßig durch die Studiengangsleitungen zu aus ihrer Sicht notwendigen Ergänzungen befragt; bspw. die Geeignetheit der von den Lehrbeauftragten erstellten Lehrbriefe. Rückmeldungen aus der Praxis werden unmittelbar genutzt, um die Schwerpunkte einzelner Module zu modifizieren, zu verschieben oder in problematischen Bereichen zu intensivieren.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe das Instrumentarium und den Einsatz von Qualitätssicherungsmitteln als sehr gut. Dabei werden Ziele und Inhalte der Studiengänge wie auch die Arbeitsbelastung überprüft. Auswertungen studentischer Daten können aufgrund der geringen Grundgesamtheit beider Studiengänge vernachlässigt werden bzw. fallen hinter den Informationsgehalt der direkten Aussprache und der Evaluationen zurück.

## **5.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung**

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung, den Dekanen und Dekaninnen der Fachbereiche sowie bei den Direktoren und Direktorinnen der Institute und den Studiengangsleitungen. Die Verantwortlichen entwickeln einen Maßnahmenkatalog, der auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nichtakademische Beschäftigte enthalten soll. Die Fachbereiche bzw. die Institute berichten der Hochschulleitung regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

Die Ergebnisse aus der Lehrvaluation werden zunächst den Lehrenden persönlich mitgeteilt, wobei man an der HWR Berlin zunächst auf eine Reflexion der Ergebnisse durch die Lehrenden selbst setzt, und diese dann aus ihrer Sicht geeignete Maßnahmen zur Verbesserung hinsichtlich Didaktik, Lehrmaterial, Workload, etc., ergreifen sollen. Zu Qualitätssicherungszwecken erhalten die Dekanate auch die aufbereiteten Einzelergebnisse, um evtl. Einzelgespräche mit den schlecht evaluierten Dozenten führen zu können, damit die Hintergründe der schlechten Evaluation analysiert und geklärt werden.

Führt eine Wiederholungsevaluation bei einer bzw. einem Lehrbeauftragten erneut zu einem schlechten Ergebnis, wird der Lehrauftrag nicht verlängert. In einem entsprechenden Präzedenzfall hat der Fachbereich Rechtspflege zügig und durchgreifend reagiert, was von Seiten der Studierenden lobenswert erwähnt wurde.

Besonders lobenswert ist, dass die HWR Berlin die Lehrenden auf vielfältige Weise in der Didaktikausbildung und Fortbildung unterstützt (vgl. III.4.1.1). So erhalten etwa neu berufene Professoren Deputatsermäßigung – ohne Gehaltseinbußen – für den Besuch von didaktischen Weiterbildungskursen. Überdies gibt es regelmäßige, kostenfreie Weiterbildungsangebote für alle Lehrenden im Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und eigene, bedarfsgerechte an der HWR Berlin (inhouse), was rege genutzt wird. Schließlich wird mit Mitteln des Qualitätspakts Lehre die Erprobung und Umsetzung neuer Lehr- und Lernformen unterstützt. Diese Programme werden auch von Lehrenden des Fachbereichs Rechtspflege genutzt. Neuere (auch technische) Methoden für die Lehrveranstaltungsevaluation befinden sich derzeit im Planungs- bzw. Erprobungsstadium. Zusätzlich werden als Anreiz für gute Lehre die Evaluationsergebnisse von der Hochschulleitung in die leistungsbezogene Besoldung der Professoren und Professorinnen einbezogen.

Die Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen aus der Evaluation der Studiengänge liegt je nach thematischer Zuständigkeit beim Dekanat, der Studiengangsleitung oder der Leitung der betroffenen Verwaltungseinheit. Da dieses Instrument bislang keine wesentlichen Ergebnisse vorweisen konnte (vgl. III.5.1.2), muss eine Bewertung der Studiengangsevaluation einer künftigen Gutachtergruppe vorbehalten sein.

Insgesamt werden nach Ansicht der Gutachtergruppe die Ergebnisse von Befragungen angemessen reflektiert und kommuniziert.

### **5.3 Fazit**

Die HWR Berlin verfügt über ein umfassendes und differenziertes Qualitätssicherungssystem. Das Qualitätsmanagement an der HWR Berlin hat einen hohen Stellenwert. Dabei begrüßt die Gutachtergruppe das ausgeklügelte und gut etablierte Qualitätsmanagement, das mit ihren diversen umfassenden Maßnahmen eine Qualitätssicherung garantiert. Hierdurch erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der beiden Studiengänge BVP und IVR. Die eingesetzten Verfahren sind hierfür geeignet und daraus entsprechende Maßnahmen werden abgeleitet und umgesetzt.

Die Gutachtergruppe empfindet es außerordentlich begrüßenswert, dass die HWR Berlin das Qualitätsmanagement weiterentwickeln und verbessern möchte. Insbesondere die Weiterentwicklung des zentralen Qualitätsmanagementsystems seit der vorhergehenden Akkreditierung kann als gelungen betrachtet werden. Künftig wird hier insbesondere die Studiengangsevaluation an Bedeutung gewinnen.

## **6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013**

**AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes:** Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und

beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem:** Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept:** Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 4 Studierbarkeit:** Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**R-Kriterium 5 Prüfungssystem:** Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen:** Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

**AR-Kriterium 7 Ausstattung:** Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation:** Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil im Studiengang BVP fälschlicherweise in der Außendarstellung postuliert wird, dass eine Ausweiskopie als alleinige Identifikationsmöglichkeit den Bewerbungsunterlagen beigelegt

werden muss. Außerdem werden im Studiengang IVR Sammel-E-Mails nicht anonymisiert versandt, sondern die Namen aller Empfänger, ergo aller Studienteilnehmer, sind kenntlich, was aus Datenschutzgründen zu unterbleiben hat.

**AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:** Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“:** Da es sich bei dem Studiengang BVP um einen Fernstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:** Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M., Reakk.) und „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M., Erstakk.) mit Auflagen.

### Auflage im Studiengang BVP

1. In der Außendarstellung muss vermieden werden, dass eine Personalausweiskopie notwendigerweise den Bewerbungsunterlagen beizufügen ist. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, einen anderen Identifikationsnachweis zu erbringen.
2. Die Inhalte der Modulbeschreibungen sind zu präzisieren.

### Auflage im Studiengang IVR

1. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen in den Rundmails die E-Mail-Adressen der Kursteilnehmer nicht im Versandfeld erkennbar sein.

#### IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>1</sup>

##### 1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. September 2017 folgenden Beschluss:

##### „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M.)

**Der Masterstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M.) wird mit folgender Auflage akkreditiert:**

- Die Inhalte der Modulbeschreibungen sind zu präzisieren.

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

##### „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M.)

**Der Masterstudiengang „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M.) wird ohne Auflage erstmalig akkreditiert.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2022.**

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

#### Streichung von Auflagen

- In der Außendarstellung muss vermieden werden, dass eine Personalausweiskopie notwendigerweise den Bewerbungsunterlagen beizufügen ist. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, einen anderen Identifikationsnachweis zu erbringen.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die entsprechende Passage zum Zulassungs- und Bewerbungsverfahren wurde bereits auf der Homepage des Studiengangs geändert: <http://www.fernstudieninstitut.de/de/studienangebot/master/master-betreuung-vormundschaft-pflegschaft/bewerbung-und-zulassung/>

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen in den Rundmails die E-Mail-Adressen der Kursteilnehmer nicht im Versandfeld erkennbar sein.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission sieht hier keinen akkreditierungsrelevanten Mangel, weil die Überwachung der Einhaltung von Datenschutzrechtlinien nicht Aufgabe der Akkreditierung ist.

## **2 Auflagenerfüllung**

Die Hochschule hat fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage eingereicht. Diese wurden an den Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. März 2018 den folgenden Beschluss:

**Die Auflage des Masterstudiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (LL.M.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.**